

STUDIERENDEN ZEITUNG

Ausgabe Januar 2013

DIE VS KOMMT ...!



>> Einführung
in die VS s. 6

>> Der Satzungsvorschlag s. 22

>> Studentisches
Engagement s. 34

**Sonderausgabe zur
Verfassten
Studierendenschaft**

Impressum:

Ausgabe 17, Januar 2013

ViSdP: Dominik Schlechtweg

Redaktion: Dominik Schlechtweg,
Halina Stevens, Nils Langer

Layout: Silke Steinbrenner

Auflage: ca. 1000 Exemplare

E-Mail:
zeitung@faveve.uni-stuttgart.de

Homepage: www.stuze.de

Herausgeber:

AK Zeitung der Faveve+
c/o Zentrales Fachschaftsbüro
Keplerstraße 17
70184 Stuttgart

Erstellt mit Open Source Software
Lizenz:

Creative Commons, CC-BY-NC-SA

Hinweis: Die in den Beiträgen ver-
öffentlichten Aussagen und Meinungen
sind die der jeweiligen VerfasserInnen.
Sie sind - sofern nicht anders angezeigt -
keine Meinungsäußerung der Redaktion.

Inhaltsverzeichnis:

Editorial 5

Einführung

Verfasste Studierendenschaft (VS): Der Versuch, sie zu erklären 6

Status Quo

Studierendenvertretung an der Universität Stuttgart bis 2013 10

Der Übergang

Der Weg zur Satzung 14

Satzungsvorschlag der FaVeVe+ zur Einführung der VS an der Uni Stuttgart 22

Aussichten

Roadmap zur Einführung der VS - Ein Vorschlag der Projektgruppe VS 30

Wie kann ich mich engagieren? 34

Allgemeines zur VS

Pflichten und Rechte der Hochschulpolitik 36

Das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz und seine Schwächen 42

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung einer VS 46

Nützliche Links 48

Termine 50

Impressum 2

Liebe Studierende,

die Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) steht vor der Tür. Wem das noch nichts sagt, der hat damit noch keinen Grund, dieses Heft aus der Hand zu legen. Denn es wurde bei dieser Ausgabe besonders darauf geachtet, allen Lesern etwas zum Thema VS zu bieten. Wer sich also noch gar nicht auskennt, der kann gleich auf Seite 6 eine einfache Einführung zum Thema lesen.

Wer sich für die bisherige Situation der Studierendenvertretung an der Universität Stuttgart interessiert, dem sei gleich der Anschlussartikel zur FaVeVe+ ab Seite 10 empfohlen.

Der Übergang zur neuen Form der Studierendenvertretung in der VS kann ab Seite 14 nachverfolgt werden. Hier wird der Prozess der Erstellung des am 5. und 6. Februar abzustimmenden Satzungsvorschlags beschrieben und die wichtigen Punkte anhand von einfachen Modellschaubildern zusammengefasst.

Daran schließt die Rubrik "Aussichten" an, in der einerseits ab Seite 30 die Planung des weiteren Vorgehens in Bezug auf die Arbeit nach dem neuen System und andererseits ab Seite 34 ein Gesamtüberblick über neue und alte Möglichkeiten des Engagements von Studierenden an der Universität vorgestellt wird.

Zum Ende hin findet der Leser noch einige Artikel, die die VS etwas tiefgehender beleuchten: Zunächst wird ab Seite 36 wird die Problematik des politischen Mandats Verfasster Studierendenschaften erläutert. Und im Anschluss findet der Leser zwei Kritiken des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vor. Dabei geht die erste der beiden mehr auf formale Aspekte der Umsetzung ein, während die zweite mehr inhaltliche Kritik übt.

Die Redaktion der StuZe wünscht dem Leser viel Spaß bei der Lektüre dieser Sonderausgabe und hofft, damit einen Beitrag zum Verständnis der VS und dem für die Universität Stuttgart vorgeschlagenen System zu leisten.



**Wir rufen alle Studierenden dazu auf,
am 5. und 6. Februar an der
Urabstimmung des Satzungsvorschlags
der FaVeVe+ teilzunehmen. Hierfür
werden auch noch dringend Wahlhelfer
benötigt. Wer helfen will, der schreibe
eine Email an vs@lists.faveve.uni-stuttgart.de für weitere Informationen.**



Verfasste Studierendenschaft: Der Versuch, sie zu erklären

Von Nils Langer

In der Hochschulpolitik gibt es auf der einen Seite gut zu verstehende Themen wie Studiengebühren, Wohnungsnot und Studententickets. Und es gibt die Verfasste Studierendenschaft.

Sie wurde im Sommer vom Landtag beschlossen und sorgt hinter den Kulissen bereits für viel Vorbereitungskunst zur geplanten Einführung. Im Folgenden sind die wichtigsten Eigenschaften der Verfassten Studierendenschaft zusammengestellt, denn hier räumt die Landesregierung eine Jahrzehntelang gepflegte Blockade fort, die Bayern und BaWü zu einer hochschulpolitischen Wüste in Deutschland und Europa machen.

Einführung

Die Verfasste Studierendenschaft, kurz VS, bezeichnet den Zusammenschluss aller Studierenden an einer Universität. Sie ermöglicht es, sich selbst zu verwalten und den Studierenden eine politische Stimme zu verleihen. Ein alter Hut? Von wegen: Bisher gab es keine VS in Baden-Württemberg. Ihre bevorstehende Wiedereinführung ist eine politische Weichenstellung, die ohne den Parteiwechsel in der Villa Reitzenstein unmöglich geblieben wäre. Seit die CDU unter dem ehemaligen Marinerichter Hans Filbinger die VS als „terroristischen Sumpf“^[1] trocken zu legen suchte, verlangen die Studierendenvertretungen

im Land die Wiedereinführung. Nach dem Verbot 1977 behelfen sich die Studis in BaWü zunächst mit sogenannten U-Modellen: „u“ wie „unabhängig vom Hochschulgesetz“. Die FaVeVe bzw die FaVeVe+ ist das U-Modell der Uni Stuttgart. Sie ist nicht der Uni angegliedert, sondern besteht aus einem Konstrukt von Vereinen. Über die Asta-Plätze, also SenatorInnen und StellvertreterInnen, bekommt sie Zugriff auf Gelder der Universität. Diese stammen nicht von den Studierenden, sondern vom Steuerzahler – und unterliegen daher engen Beschränkungen, die eine hochschulpolitische Vertretung praktisch unmöglich machen.

Die VS hat vier wesentliche Charakteristika:

- Rechtsfähigkeit
- Beitrags- und Finanzhoheit
- politisches Mandat & Selbsthilfe
- Satzungshoheit

In kurzen Absätzen, die sich einzeln lesen lassen, werden diese Punkte erklärt – in der Hoffnung, euch beim Verstehen der VS ein bisschen helfen zu können.

Rechtsfähigkeit

Unter Rechtsfähigkeit versteht man, dass die Studierendenschaft eine juristische Person ist, und damit wie ein Verein oder eine Firma Verträge abschließen, aber

auch verklagt werden kann. Die gewählte Studierendenvertretung könnte beispielsweise das Studi-Ticket selbst verhandeln oder bei Studi-Festen Getränke bestellen. Bisher übernehmen das Privatpersonen oder -vereine, die damit ein hohes individuelles Risiko tragen.

Das alte Landeshochschulgesetz gab den Studierenden keine Möglichkeit, eigenständig als Studierendenschaft zu handeln. Verträge, die im Namen der Studierenden geschlossen werden sollten, mussten vom Rektor unterschrieben werden – oder in privater Verantwortung. Der Rektor war Aufsichtsperson und Vertretung der Studierenden - eine komfortable Doppelrolle und Machtposition. Studentische Themen wurden durch ihn zumeist nicht vertreten, zu offensichtlich traten die Interessenkonflikte zu Tage. Der Paradigmenwechsel bedeutet nun: Eigenständigkeit und Mündigkeit statt Aufsicht und Bevormundung.

Mit der Einführung der VS entsteht eine Körperschaft öffentlichen Rechts, wie auch die Universität eine ist. Die Studierendenschaft wird eine eigenständige, öffentliche Einrichtung und Außenstehende wie das Rektorat oder das Land haben keinen Einfluss mehr auf Ausgaben und Organisation der Studierenden. Dies ist kein rechtsfreier Raum: Jegliche Rechtsverstöße, z.B. im Haushalt, haben die zunächst übergeordnete Hochschule, dann das Land und in letzter Instanz der Landesrechnungshof zu beanstanden. Entgegen einigen Äußerungen unterliegt die Verfasste Studierendenschaft also einer wirksamen, staatlichen Finanzkontrolle.

Für die aktiven VertreterInnen und die Vertragspartner ist dies eine sinnvolle Absicherung, um die Vertretungsaufgaben erfüllen zu können. Dass bei grober Fahrlässigkeit oder Unterschlagung verantwortliche Personen zu haften haben, ändert sich übrigens nicht. Analog zu einer Firma oder einem Verein haben die Verantwortlichen rechtskonform und satzungsgemäß und im Rahmen der Beschlüsse des StuPa zu handeln. Für mutwillige und grob fahrlässige Verstöße haften sie.

Beitrags- und Finanzhoheit

Beitrags- und Finanzhoheit sind zwei Seiten der gleichen Medaille: der finanziellen Unabhängigkeit.

Beitrags hoheit meint das Recht, von seinen Mitgliedern, also im Fall der VS von den Studierenden, regelmäßig einen Beitrag einzuziehen, um die Aufgaben der Vertretung und Selbstverwaltung erfüllen zu können. Je nach Hochschule sind das in Deutschland zwischen 5,- € und 15,- € je Semester. Ausnahmen bestätigen die Regel. Diese Beiträge werden nach dem Landesgebührengesetz erhoben, das die Richtlinien für öffentliche Gebühren festlegt und so ihre Angemessenheit sicherstellt. So muss den Einnahmen auch immer eine zuvor geplante, zweckmäßige Ausgabenseite gegenüberstehen. Eine willkürliche Erhöhung der Gebühren ohne Gegenleistung ist rechtswidrig!

In einer eigenen Satzung, die die Beiträge regelt, (→ Satzungshoheit) kann man wiederum engere Grenzen formulieren.

Finanzhoheit meint, dass die Studierendenschaft selbstständig über ihre Gelder

EINFÜHRUNG

verfügt und damit die inhaltliche Kontrolle durch das Rektorat entfällt. Eine rechtliche Aufsicht bleibt bestehen: Wie erwähnt, unterliegt der Finanzplan den geltenden Gesetzen und einer externen, staatlichen Kontrolle/Buchprüfung durch Universität und Land.

Warum sind das nun zwei Seiten der gleichen Medaille? Zur Zeit weist das Rektorat den AStA-Mitgliedern jährlich einen festen Betrag aus dem Etat - also aus Steuergeldern - zu, den sie für sehr wenige Dinge ausgeben können. Laut altem Landeshochschulgesetz sind das soziale, musiche, sportliche und geistige Förderung; aber nicht für hochschulpolitische Vertretung, Informationen oder Förderung. Kauf von Materialien zu Studiengebühren oder der Verfassten Studierendenschaft sowie Förderung von Fachschaften, Arbeitskreisen oder Hochschulgruppen waren bei strenger Gesetzesauslegung untersagt.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit wird das sehr weit ausgelegt, doch kann dieser Etat jederzeit ohne Einspruchsmöglichkeit gekürzt oder einzelne Ausgaben verweigert werden. Mögliche Proteste gegen die Unileitung oder nicht genehme Anliegen werden durch dieses Konstrukt bewusst erschwert. Denn die Studierenden würden sich gegen ihren einzigen Geldgeber positionieren.

Wenn die Studierendenvertretung also uneingeschränkt im Auftrag der Studierenden handeln soll, muss sie demnach unabhängig vom Rektorat ihre Gelder beziehen. Folgerichtig entsteht daraus eine Beitragshoheit gegenüber den Studierenden.

Politisches Mandat & Selbsthilfe

Die Erteilung eines Mandats ist der Auftrag einer Person an Jemanden, in bestimmten Funktionen für sie zu sprechen und zu handeln. Das ist beim Steuerberater oder beim Anwalt so, aber auch bei einem Stadtrat oder einer Studierendenvertretung. Doch bisher haben die gewählten StudierendenvertreterInnen keinen gesetzlichen Vertretungsauftrag, also kein Mandat. Das mag kleinlich klingen, doch es hat zur Folge, dass sich der AStA nicht im Namen der Studierenden äußern darf. Eine Pressemitteilung des AStA wäre also rechtswidrig, wenn er behaupten würde, „die Studierenden der Uni Stuttgart sind gegen eine Erhöhung der Studiengebühren“ - auch wenn sie inhaltlich wohl korrekt wäre. Das schwäche die Vertretung studentischer Interessen gewaltig, sodass sie an einigen Standorten kaum mehr praktiziert wurde. Auch in Stuttgart konzentrierte sich die FaVeVe+ mangels Beteiligung, aber auch aus politischer Überzeugung auf die unmittelbar studienbezogenen Probleme. In den vergangenen zehn Jahren wurden viele politische Bewegungen an der Uni Stuttgart von Personen außerhalb der FaVeVe initiiert und getragen.

Das Gesetz zur VS enthält nun die eindeutige Aufforderung und Pflicht zur politischen Meinungsbildung und Vertretung studentischer Interessen. In der täglichen Arbeit erwarten viele Aktive daher gewaltige Umwälzungen.

Studierendenschaften der 14 nördlichen Bundesländer unterhalten üblicherweise je eine Abteilung für Hochschulpolitik und eine für Öffentlichkeitsarbeit mit angestellten Studierenden. So gelingt den nördlichen Studi-Vertretungen der Zu-

gang zu Entscheidungsträgern und Medien bedeutend besser. Diskussionen über politische Inhalte werden öffentlich geführt und bestimmen wesentlich die Zusammensetzung des Parlaments. (Studienbezogene Probleme werden von einem anderen Gremium behandelt.) Zum Teil hat dies zur Folge, dass studentische Ableger der Parteien vermehrt gewählt werden. Ob und wie stark diese Entwicklung einsetzt, ist lokal jedoch höchst unterschiedlich.

Selbsthilfe

Was im Gesetz als „Vertretung wirtschaftlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange“ verklausuliert ist, eröffnet erfahrungsgemäß ein neues Wirkungsfeld der Studi-Vertretung. In den 14 nördlichen Bundesländern gibt es nicht nur eine selbstbewusste Interessenvertretung, sondern eine entwickelte Selbsthilfe mit Fahrradwerkstätten, Bildungsprogrammen, Musikräumen, Wohnheimen, Klein-Krediten, Cafés, Veranstaltungsräumen, technischer Selbsthilfe, Transporterverleih – finanziert und organisiert von Studierenden.

Satzungshoheit

Satzungshoheit bedeutet, sich selbst Regeln und Strukturen durch Satzungen geben zu können. Das Landeshochschulgesetz gibt den Studierenden bestimmte Aufgaben und Rahmenbedingungen vor; die Umsetzung obliegt den Betroffenen vor Ort. Diese Aufgaben umfassen u.a. die Meinungsbildung und

Vertretung in hochschulpolitischen und fachlichen Belangen sowie wirtschaftliche Selbsthilfe. Als Rahmenbedingung setzt das Gesetz unter anderem demokratische Strukturen voraus. Was für Organe diese Entscheidungen treffen, wie sie sich zusammensetzen und entscheiden, steht in der jeweiligen Organisationszusammensetzung der Studierendenschaft. In BaWü zeichnet sich eine Vielfalt von Strukturen ab: Rätesysteme, Parlamente und Mischformen werden im kommenden Jahr eingeführt. Je nach politischer Kultur vor Ort.

Bisher konnte sich die FaVeVe+ formieren wie sie wollte, sie stand als Verein schließlich außerhalb der Universität. Doch nicht so die offiziellen Organe; Fachschaften sah das bisherige Gesetz ganz anders vor: Nicht jeder Fachbereich hat eine, sondern jede Fakultät. Sie setzt sich zusammen aus den sechs gewählten Mitgliedern des Fakultätsrats. Doch die gesetzliche Methode hat sich nie durchgesetzt, sodass die „realen“ Fachschaften zwar alles entscheiden, es juristisch aber nicht durften. Durch die eigenen Satzungen existiert diese Diskrepanz zwischen gelebtem und juristischem Modell bald nicht mehr. Dadurch werden die Entscheidungen transparenter und rechtssicher.

Quelle:

[1] zitiert nach: Badische Zeitung, <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/frankenberg-will-studenten-mehr-mitreden-lassen-39511077.html>



Studierendenvertretung an der Universität Stuttgart bis 2013

Die FaVeVe+ muss sich langsam aber sicher damit abfinden, ein Auslaufmodell zu sein. Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes und der darin vollzogenen Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg kann die FaVeVe+ ihre bisherige Arbeitsweise nicht mehr beibehalten. Durch die rechtliche Installation einer Studierendenvertretung mit weitreichenden Kompetenzen verliert die FaVeVe+ ihre Legitimität als Studierendenvertretung. Ein guter Zeitpunkt, einen, zugegebenermaßen unvollständigen, Rückblick auf drei Jahrzehnte FaVeVe+ zu wagen.

Von Dominik Schlechtweg

1977 wurde die Verfasste Studierendenschaft in Baden-Württemberg abgeschafft mit der Begründung, einige Studierendenschaften stünden linksradikalen Gruppierungen wie der Rote Armee Fraktion (RAF) nahe. Seit diesem Zeitpunkt war die Studierendenvertretung in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern nur begrenzt möglich. Bis zum Jahr 2012 hatte die Studierendenvertretung in Baden-Württemberg keinen offiziellen Vertretungsauftrag für die Studierenden. Was paradox klingt, ist bis 2013 Realität an Baden-Württemberger Hochschulen. Die Studierenden halfen sich aber aus. Um größere finanzielle Mittel und ein weiteres Betätigungsfeld zu haben, organisierten sich baden-württemberger Studierendenschaften in sogenannten "Unabhängigen Studierendenschaften". So bezeichnet man eine freiwillige Organisationsform von Studierendenschaften, die parallel zu den offiziellen rechtlichen Strukturen existiert. Oft wird ein Verein gegründet, um Gelder zu verwalten oder um vertragsfähig zu sein. Im Unterschied zur Verfassten Studierendenschaft verfü-

gen unabhängige Studierendenschaften nicht über eigene Beitragsmittel und über kein gesetzliches Mandat, das sie legitimieren würde als Vertreter der Studierenden aufzutreten. An der Universität Stuttgart lief das zu Anfang so: der offizielle und rechtskonforme allgemeine Studierendenausschuss (AStA), der jedes Jahr durch alle Studierenden gewählt wird und 13 Mitglieder hat, tritt in seiner ersten Sitzung alle seine ihm vom Landeshochschulgesetz aufgetragenen Rechte und Pflichten an die FachschaftsvertreterInnenversammlung (FaVeVe) ab. Dies ist natürlich eigentlich nur symbolisch, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Dennoch wurde diese Praxis lange von der Universität toleriert. Als Ansprechpartner galt nicht der AStA, sondern die FaVeVe+.

Finanzangelegenheiten wurden dadurch geregelt, dass Prokurist der FaVeVe gleichzeitig der rechtlich vorgesehene Prokurist des AStA ist. Außerdem hält sich der AStA offiziell an die Beschlüsse der FaVeVe+. Theoretisch müssten sogar offizielle AStA-Protokolle ausgefertigt werden, die dann den inoffiziellen FaVeVe+-Protokollen entsprechen würden (z.B. an der Universität Karlsruhe der

Fall). Dies war jedoch zumindest in jüngster Zeit nicht der Fall in Stuttgart. Somit konnte die FaVeVe über die dem AStA von der Universität zugewiesenen finanziellen Mittel verfügen. Dies waren circa 20.000€ im Jahr. Zusätzlich gab es einen Fachschaftstopf, über den die einzelnen Fachschaften anteilig nach Studierendenzahlen verfügen durften. Es gibt zwei Vereine, welche der FaVeVe nahe stehen und diese unterstützen, nämlich den Pegasus e.V. und den Centaurus e.V. . Solange bei der Wahl zum AStA nur eine Liste antrat, dies war die Liste der Fachschaften, der FaVeVe, wurden alle Stimmen in der FaVeVe proportional nach Studierendenzahlen auf die einzelnen Fakultäten verteilt. Jede Fachschaft konnte dann eine oder mehrere Personen bestimmen, welche die Studierenden ihres Fachbereichs in der FaVeVe vertreten sollte und dort stimmberechtigt war. Zuletzt konnte jede Person dort nur höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Von Vertretern aller Fachschaften einer Fakultät konnten nur insgesamt so viele Stimmen wahrgenommen werden, wie der Fakultät nach Studierendenzahlen zustanden. Faktisch konnte aber jeder kommen, der wollte, und in der FaVeVe mitarbeiten. Denn es wurde besonders bei kleinen Fachschaften nie kontrolliert, ob man wirklich delegiert wurde. Auch die Fakultäts- oder Fachschaftszugehörigkeit wurde nie kontrolliert. Dieses System hatte einerseits den Vorteil, dass das studentische Engagement gefördert und die Studierenden an den Gegenstand politischer Vertretung herangeführt wurden dadurch, dass die Möglichkeit zur Mitarbeit einfach nur Anwesenheit und keine Wahl erforderte. Die Struktur war also sehr basisdemokratisch. Andererseits hatte es den Nachteil,



FaVeVe

dass viele Fachschaften (oder ganze Fakultäten) ihre Stimmen nicht wahrnahmen, sich abkapselten, und nicht auf zentraler Ebene mitarbeiteten. Letzteres ist auch der Grund dafür, dass beim Schreiben der Satzung für die Verfasste Studierendenschaft in den letzten Monaten immer ein so genanntes "Mischmodell" angestrebt wurde, in welchem einerseits die Fachschaften mitbestimmen, aber auch die Mitarbeit ohne Legitimation durch die Fachschaften, die sich doch eher auf die Arbeit auf Studiengangebene konzentrieren, möglich ist. Und damit eine gewisse Verbindlichkeit besteht, auf zentraler Ebene mitzuarbeiten, da man sich direkt für diese Aufgabe wählen lassen kann, und nicht eigentlich, wie bisher, ein Fachschaftler ist, aber doch auf zentraler Ebene mitarbeiten soll. Dieser Gedanke dominierte auch die zwischenzeitliche Ausformulierung eines alternativen unabhängigen Studierendenschaftsmodells, das 2011 ausgearbeitet wurde, aber am Votum in der Vollversammlung aller Studierenden scheiterte. Dieses Modell dürfte einigen noch unter dem Namen "StuVe" bekannt sein.

Vereinfacht war der Charme der FaVeVe somit, dass sie sehr offen war. Außerdem war sie ein klassischer Studierendenrat im Kontrast zum Studierendenparlament, dessen Vertreter direkt gewählt werden. Der Vorteil eines Rats lag jüngst für viele in der angenommenen Entpolitisierung (in Bezug auf allgemeine Politik oder Ideologie) und die daraus resultierende Konzentration auf sachbezogene, ideologiefreie Arbeit. Gründungsgedanke

STATUS QUO

1980 war vermutlich die Gleichberechtigung der Vertreter in einem Rat, da dort oft nicht zwischen Legislative und Exekutive unterschieden wird.

Solange nur eine Liste bei der AStA-Wahl antrat, konnte dieses System so funktionieren. Als aber 2009 zum ersten Mal eine Konkurrenzliste, nämlich die Jungsozialisten (Jusos), antrat, konnten, wenn man immer noch das Wahlergebnis der AStA-Wahl proportional in der FaVeVe erhalten wollte, nicht mehr alle Stimmen in der FaVeVe an die Fachschaften (genauer Fakultäten) verteilt werden. Beim ersten Mal wurde die Konkurrenz noch ignoriert. Als dann aber 2010 der Bildungsstreik 27% aller Stimmen bei der Senatswahl erhielt, musste eine Lösung gefunden werden.^[1] So entstand das "+" im heutigen Namen "Fachschaftsvertreter-Innenversammlung+". Von nun an wurde nur noch die Prozentzahl an Stimmen in der FaVeVe+ an die Fachschaften verteilt, die die Fachschaftsliste auch bei der AStA-Wahl erreicht hatte. Der restliche Anteil wurde gemäß dem Ergebnis der AStA-Wahl an andere Listen vergeben.

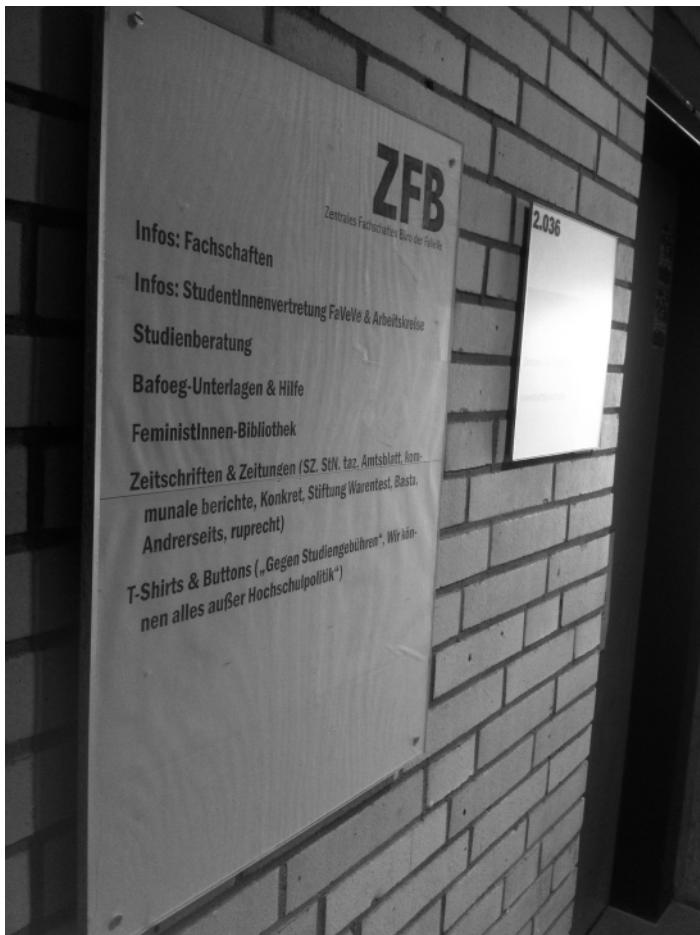
Somit entstand ein Mischmodell zwischen Studierendenparlament und Studierendenrat. Das absurde dabei war, dass man nicht genau benennen konnte, was für ein System in der Studierendenschaft der Universität Stuttgart herrscht. Traten nur die Fachschaften zur AStA-Wahl an, so wäre die Studierendenvertretung für ein Jahr ein klassischer Studierendenrat. Traten nur Nicht-Fachschaftslisten an, so wäre das resul-

tierende System für ein Jahr ein klassisches Studierendenparlament. Treten beide, also Fachschaftsliste und andere Listen an, so wäre für ein Jahr das resultierende System ein Mischmodell vorausgesetzt beide Listen bekommen mindestens einen Sitz im AStA. Das resultierende System wäre dann eher mehr ein Studierendenrat oder ein mehr Studierendenparlament. Das absurde dabei ist, dass diese beiden Systeme eigentlich unterschiedlichen Regeln folgen und der Installation des einen oder des anderen Systems oft andere oder gegensätzliche Motivationen zu Grunde liegen. Die Wahl zum AStA veränderte somit nicht nur die Besetzung der Studierendenvertretung der Universität Stuttgart sondern ebenfalls ihre grundlegende Funktionsweise. Das wäre so, als ob man bei der Bundestagswahl je nach Wahlergebnis nicht wissen würde, ob man morgen in einer Räterepublik oder einer parlamentarischen Demokratie aufwacht.

Mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft verlassen wir nun den oben beschriebenen rechtsfreien Raum und müssen uns nicht mehr auf die, zugegebenermaßen funktionierende, Kulanz der Universität verlassen. Teile der Struktur der FaVeVe+ wurden dabei auf das neue System abgebildet, andere Teile nicht. Es wird sich zeigen, inwieweit eine Versammlung aller Fachschaften (à la FaVeVe, also ohne +, d.h. ohne Hochschulgruppen) in der neuen Struktur weiterbestehen wird.

Quelle:

[1] Wahlergebnisse 2010 der Wahlen der Wahlmitglieder des Senats und der Großen Fakultätsräte sowie der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. <http://www.uni-stuttgart.de/ueberblick/organisation/rektorat/rektoratsbuero/wahlamt/wahlergebnisse_2010.pdf>. Letzter Zugriff 20.01.2013.



Zentrales Fachschaftsbüro (ZFB) in der Stadtmitte

Der Weg zur Satzung

Kurz vor Abstimmung des einzigen eingereichten Satzungsvorschlags zur Organisation der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Stuttgart kann die Projektgruppe Verfasste Studierendenschaft auf ein arbeitsreiches halbes Jahr zurückblicken. Trotz erheblicher Meinungsverschiedenheiten konnten am Ende sogar zwei große Kompromisse gefunden werden.

Von Projektgruppe Verfasste Studierendenschaft

Schon kurz nach Bildung der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg im Mai 2011 war abzusehen, dass es eine fundamentale Änderung der rechtlichen Grundlage der Studierendenvertretung in Baden-Württemberg geben würde. Die neue grün-rote Regierung kündigte an, nach über 30 Jahren die Verfasste Studierendenschaft in Baden-Württemberg wieder einführen zu wollen. Nur Baden-Württemberg und Bayern hatten die zweifelhafte Ehre, über einen langen Zeitraum hinweg eine im Vergleich zu anderen Bundesländern mit wenig Kompetenzen und schwacher rechtlicher Stellung ausgestattete Studierendenvertretung zu haben. Es gibt gute Gründe eine Verfasste Studierendenschaft zu fordern, doch es gibt auch gute Gründe diese abzulehnen. Hierauf soll jedoch hier nicht mehr eingegangen werden, da diese Diskussion nach Einführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg im Juni 2012 sinnlos und destruktiv geworden ist. Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) kam dann die Gewissheit. Und die Studierendenvertretungen als kompetenteste Stelle in Fragen des Hochschulrechts unter den Studierenden mussten

aktiv werden. Denn nun war es daran, auf Basis des Landeshochschulgesetzes eine Organisationssatzung für die Verfasste Studierendenschaft an der eigenen Universität zu schreiben. Dieses Recht wurde keineswegs der aktuellen Studierendenvertretung einer Universität vorbehalten. Im Gegensatz war es jedem Studierenden laut Gesetz zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VerStudG) erlaubt, einen Satzungsvorschlag einzureichen, über den dann mit den anderen eingereichten Satzungsvorschlägen eine Urabstimmung durchgeführt werden würde, bei der eine Satzung für die Studierendenschaft der eigenen Universität bestimmt werden sollte. An der Universität Stuttgart übernahm dies jedoch ausschließlich die Studierendenvertretung, wie an den meisten anderen Universitäten auch. Die etablierte Studierendenvertretung an der Universität Stuttgart war bisher die Fachschaftsvertreterinnenversammlung + (FaVeVe+).¹ Im Mai 2012 wurde nun eine Projektgruppe mit dem Namen "Verfasste Studierendenschaft" gegründet (PGVS). Dieser sollte sich mit der Ausarbeitung einer Satzung und den Vorbereitungen für die Arbeit der neuen Studierendenvertretung beschäftigen. Bis heute trat diese Projektgruppe zu 16 Sitzungen zusammen. Außerhalb der Sitzungen fand

zudem intensive Arbeit statt.

Dabei musste natürlich unbedingt schon von vornherein die Meinung der Studierenden berücksichtigt werden, da diese ja nachher nach diesem System handeln und arbeiten müssten und in einer Urabstimmung dem Satzungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen würden. Es wurde deshalb versucht, möglichst viele Vertreter aus den Fachschaften zur Mitarbeit zu bewegen, um einen möglichst repräsentativen Meinungsbild zu bekommen. Leider hielt sich die Beteiligung zeitweilen sehr in Grenzen.

Das Studierendenparlament

Zu Beginn der Arbeit der PGVS wurde versucht, einen Überblick über das doch recht komplexe Thema zu bekommen. Damit musste man sich intensiv mit dem neuen Landeshochschulgesetz auseinandersetzen. Am Anfang stand zunächst die fundamentale Frage, welche grundsätzliche Funktionsweise das Studierendenvertretungssystem an der Universität Stuttgart haben sollte. Das heißt, wie sollen die Vertreter der Studierenden bestimmt werden? Durch eine direkte Wahl? Durch eine indirekte Wahl? Soll die Handlungsebene von der beschlussfassenden Ebene getrennt werden, d.h., wird der Rahmen für die Arbeit der Studierendenvertretung von den gleichen Leuten vorgegeben, die später auch danach handeln müssen? Diese Frage waren im Grunde genommen reduzierbar auf die Frage danach, ob man ein Studierendenparlament oder einen Studierendenrat haben wollte. Ein Studierendenparlament ist vergleichbar mit dem Deutschen Bundestag (ausgenommen der bei der Wahl zu demselben gebildeten Wahlkreise). Die Volksvertreter im Parlament

(Bundestag) werden direkt vom Volk gewählt. Übertragen auf die Studierendenschaft bedeutet dies, dass die Mitglieder des Studierendenparlaments direkt von allen Studierenden gewählt werden (aber nicht in Wahlkreisen, da dies durch § 9 Absatz 8 Satz 3 des baden-württembergischen LHG nicht zulässig ist). In einem Parlamentssystem werden klassischer Weise Exekutive und Legislative getrennt, d.h. die Mitglieder der Exekutive (bei Studierendenvertretungen oft allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) genannt) sind nicht notwendigerweise gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlaments und bilden ein eigenes Organ, das sich selbst organisiert, aber im Rahmen der Beschlüsse des "legislativen" Studierendenparlaments handelt.

Der Studierendenrat

Auf der anderen Seite gibt es den Studierendenrat. Interessant dabei ist, dass Studierendenräte fast ausschließlich in Ostdeutschland existieren. Diese entstanden dort nach der Wende. Die zentralen Vertreter im Studierendenrat werden meist nicht direkt gewählt, das heißt sie werden über eine Zwischenstufe, eine kleinere Organisationseinheit, gewählt. Dies bedeutet, dass die Studierendenschaft unterteilt wird, zum Beispiel nach Fachbereichen oder Fakultäten, diese Teilbereiche dann ihre Vertreter für ihren Teilbereich wählen und diese Vertreter dann wiederum Vertreter im zentralen Vertretungsorgan, dem Studierendenrat, wählen. Oft wird bei Studierendenräten auch nicht Exekutive und Legislative getrennt, d.h., dass der Studierendenrat gleichzeitig beschließt und handelt. Die handelnden Vertreter der Studierendenschaft sind

Organisationssatzung zur Verfassten Studierendenschaft:

Gesamtüberblick über die Organe und Gremien

Version V2.0

Akademische Selbstverwaltung | Studentische Selbstverwaltung

Universität

Zentralebene

Vorstand

Vorstandsvorsitzender + Referenten (mind. 4, max. 9)

Wahl

Umsetzung

Studierendenparlament

21 Abgeordnete
(14 Gewählte + 7 Senatoren)

Umsetzung

Fachgruppenrat

1 Vertreter je Fachgruppe
mit je 1-6 Stimmen

Studentische
Mitglieder im Senat

7 Senatoren

Wahl

→

Studierendenparlament

21 Abgeordnete
(14 Gewählte + 7 Senatoren)

Einrichtung

Arbeitsgremien

Referate / Arbeitskreise / Projektgruppen

Umsetzung

§

Beschluss

Umsetzung

Fachgruppenrat

1 Vertreter je Fachgruppe
mit je 1-6 Stimmen

Vetorecht

Wahl

Fakultät

Studentische

Mitglieder im

Fakultätsrat

7 bzw. 9 Mitglieder

Studiengang

Wahl

Fachgruppe

Fachgruppenversammlung

Vollversammlung der Mitglieder einer Fachgruppe
(volles Stimm-, Antrags- und Rederecht für alle anwesenden Mitglieder)

Studierende einer Fachgruppe
(Studiengänge bilden eigenständige oder formieren sich zusammen mit anderen Studiengängen zu gemeinsamen Fachgruppen)

Studierende einer Fakultät

Studierende der Universität

Organigramm des für rechtsunkonform erklärten Mitwirkungsmodells

Organisationssatzung zur Verfassten Studierendenschaft:

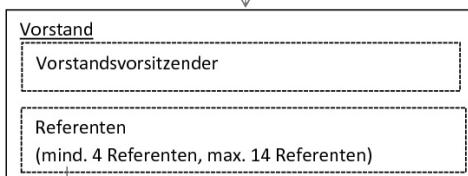
Aufbau der Zentralebene

Legislative



trifft

Exekutive



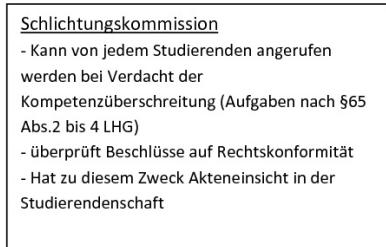
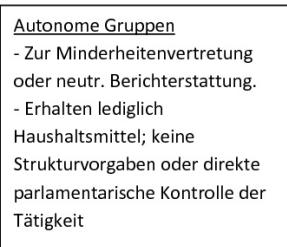
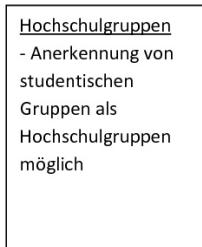
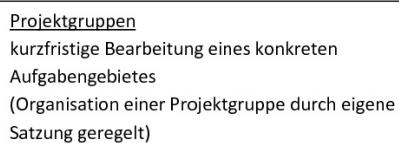
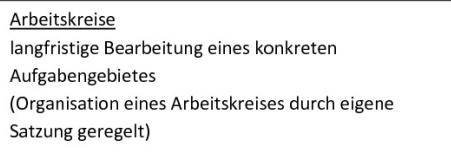
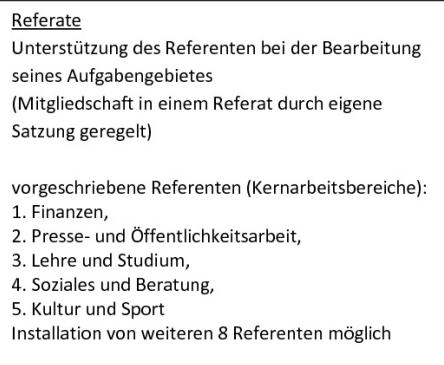
verantwortlich
für Umsetzung



Wahl

Umsetzung

leiten



Organigramm des neu vorgeschlagenen Mischmodells

DER ÜBERGANG

dann notwendigerweise gleichzeitig Mitglieder im Studierendenrat und handeln als Teil des Studierendenrats in Ausschüssen. Bei diesen Fragen durfte natürlich nicht die Rechtsgrundlage, nämlich das Landeshochschulgesetz, außer Acht gelassen werden. Jedoch war die Interpretation dieses Rechtstextes nicht immer so ganz einfach (für eine Bewertung des Gesetzes siehe Seite 42ff. der vorliegenden Ausgabe). Bis heute ist nicht ganz klar, ob ein klassischer Studierendenrat mit dem baden-württembergischen Landeshochschulgesetz vereinbar ist. Teilweise widersprechen sich Gesetzesbegründung und Gesetzestext. Von Anfang an war jedoch klar, dass die am Ausarbeitungsprozess Beteiligten sich trotz eigentlich großer Meinungsverschiedenheiten in einem Punkt doch einig waren: und zwar, dass man sich ein Mischmodell wünschte. Mischmodell, das ist in diesem Fall ein Modell, in dem es auf zentraler Ebene einerseits direkt gewählte Vertreter geben sollte, aber eben auch indirekt gewählte. Die indirekt gewählten Vertreter sollten von den heutigen Fachschaften bestimmt werden. Auch das bisherige inoffizielle Studierendenvertretungssystem, selbst faktisch ein Mischmodell, hatte immer einen großen Anteil an entsendeten Fachschaftlern (für eine Beschreibung des bisherigen StudierendenvertretungsmodeLLS an der Universität Stuttgart siehe Seite 10 der vorliegenden Ausgabe). Durch die indirekt gewählten Vertreter sollte eine Politisierung im Sinne von Ideologisierung der zentralen Ebene verhindert werden. Gleichzeitig sollte garantiert werden, dass die unterschiedlichen Fachbereiche sich auf zentraler Ebene vernetzen und zusammenarbeiten und

ihrer Erfahrungen mit einbringen. Darüber hinaus jedoch schien es vielen Beteiligten immer wichtig, dass die Mitbestimmung auf der zentralen Ebene nicht immer von der Gunst der Fachschaft abhängen sollte. Es sollte auch möglich sein, ohne durch den Mikrokosmos der Fachschaft legitimiert zu sein, auf zentraler Ebene mitarbeiten zu können. So sollte gewährleistet werden, dass nicht nur Einzelinteressen die Entscheidungen auf zentraler Ebene bestimmen. Außerdem war man sich einig, dass Exekutive und Legislative getrennt werden sollten, damit auch Studierende, die nicht im Parlament mitarbeiten wollen, ein Referat im Vorstand leiten können und sich nicht immer beide Arbeitsaufträge aufhalsen müssen. So sollte die Konzentration auf die zeitintensive Arbeit im Vorstand möglich sein. Außerdem war diese Absicht vom demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung motiviert. Nun wurde ein Tandempartner gesucht. Man wollte sich mit Studierendenschaften an Universitäten anderer Bundesländer zusammensetzen und auf deren Erfahrungen bezüglich der Verfassten Studierendenschaft zurückgreifen. Bei uns wurde natürlich nach einer Universität mit einem Mischmodell gesucht. Nach mehreren erfolglosen Anläufen wurde dann eine willige Universität, allerdings mit einem reinen Parlamentsmodell, gefunden. Die Universität Aachen war insofern ein sehr guter Tandempartner, als dass sie fachlich gesehen sehr der Universität Stuttgart ähnelt und auch sehr starke Fachschaften an ihrer Universität hat. Die Auswahl der Universität Aachen stellte sich als ein Glücksfall heraus, da die Vertreter der dortigen Studierendenschaft sehr engagiert und

kompetent auftraten und sogar mit zur Klausurtagung in Österreich kamen.

Das Mischmodell und das Mitwirkungsmodell

Nach vielen nervenaufreibenden Diskussionen in der PGVS einigte man sich auf ein 30-köpfiges Parlament, in dem 13 direkt gewählte Vertreter, 10 indirekt gewählte Vertreter aus den jeweiligen Fakultäten und die 7 studentischen Senatsmitglieder saßen. Dieses Modell erfüllte der Meinung der Beteiligten nach am besten die Interessen aller Seiten. Kurz danach kam eine neue Idee ins Spiel. Bei der Lektüre der Satzungsausarbeitungen anderer Studierendenschaften wurde die Aufmerksamkeit auf eine alternative Möglichkeit zur Ausgestaltung eines Mischmodells gelenkt, in dem es gleichzeitig ein Parlament und einen Rat gab. Dieses System entsprach im Grunde genommen dem System der Bundesrepublik Deutschland mit Bundestag und Bundesrat. Im Parlament sollten nur direkt gewählte Vertreter sitzen, während sich der Rat aus Vertretern der einzelnen Fachschaften zusammensetzen sollte. Das Parlament sollte die hauptsächliche Arbeit auf legislativer Ebene übernehmen, während der Rat ein Vetorecht auf Entscheidungen des Parlaments hatte. Dieses "Mitwirkungsmodell" wäre für viele ein idealer Kompromiss gewesen.²

Die Juristen

Nun wurde die Klausurtagung organisiert. Auf dieser wurde die Grundidee des Mitwirkungsmodells bestätigt und die PGVS in der Sicherheit der Akzeptanz dieses Modells bestärkt. Schon zu diesem Zeitpunkt hatten Vertreter der Pro-

pektgruppe Verfasste Studierendenschaft Kontakt mit den Juristen der Universität aufgenommen, die auch die offizielle rechtliche Satzungsprüfung durchführen sollten. Die Universität unterstützte die Studierenden mit einer umfangreichen Rechtsberatung. Jedoch ist die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft auch für erfahrene Juristen ziemliches Neuland. Aus diesem Grund sprachen sich die Juristen der unterschiedlichen Universitäten in Baden-Württemberg und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst miteinander ab, um rechtliche Fragen zu klären. Nachdem das Mitwirkungsmodell von den Juristen der Universität Stuttgart als grundsätzlich machbar befunden wurde, jedoch immer mit Vorbehalt bis zu einer intensiven Prüfung und Gesprächen mit anderen Juristen, wurde dieses Modell nach der offiziellen Einreichung des Satzungsvorschlags am 30.11.2012 doch für nicht rechtskonform erklärt. Dieser Vorschlag war der einzige eingereichte. Die Einreichungsfrist wurde sehr knapp gewählt, um als Verfasste Studierendenschaft möglichst bald arbeitsfähig zu sein und da mit Überschreitung der Frist vom 31.12.2013 ein rein parlamentarisches Regelmodell eingeführt werden würde, was von allen Beteiligten vermieden werden wollte. Dies führte dazu, dass Stuttgart unter den ersten Universitäten war, an denen ein offizieller Satzungsvorschlag eingereicht wurde.

Nach Erklärung der Rechtsunkonformität der Satzung musste diese nun modifiziert und bis 16.1.2013 zur Rechtskonformität hin verändert werden. Die konkreten Kritikpunkte der Juristen waren (i) die Wahlen in Vollversammlungen in den heutigen Fachschaften, was durch

² siehe http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v2-0_mitwirkungsmodell.pdf
für die Satzung dieses Modells.

DER ÜBERGANG

§ 9 Absatz 8 Satz 3 des LHG ausgeschlossen wurde, (ii) das Fehlen eines Organs der Studierendenschaft auf Fakultätsebene, was zwar nicht explizit vom LHG vorgeschrieben wird, aber zur Intention des Gesetzes gehört und (iii) das Votorecht des Fachgruppenrats auf Beschlüsse des Studierendenparlaments. Letzteres war das eigentlich große Problem und führte dazu, dass das Mitwirkungsmodell aufgegeben werden musste.

Das vorläufig endgültige Modell

Nun drängte die Zeit. Sofort wurde das ursprüngliche Mischmodell aus dem Schrank gekramt und Gespräche mit den Universitätsjuristen über dessen Rechtskonformität aufgenommen. Das Modell wurde als im Grunde genommen rechtskonform erklärt. Über Weihnachten wurden die notwendigen Änderungen und Feinjustierungen vorgenommen und kurz nach Neujahr wurde das neue Modell in der FaVeVe+ wie zuvor auch abgestimmt und bestätigt.³ Am 16. Januar geschah nun die Nachreicherung des Satzungsvorschlags nach Satzungsprüfung. Am 5. und 6. Februar wird jetzt die offizielle Urabstimmung des Satzungsvorschlags stattfinden.

Die Wiederbelebung

Schon unmittelbar nach der Ablehnung des Mitwirkungsmodells kamen bei den Studierenden Zweifel an der Begründung auf. Denn dabei wurde viel weniger mit dem Gesetzestext argumentiert als viel mehr mit der Gesetzesintention und auch sonst war die Argumentation oft uneinsichtig. Mitunter wurde die Unschärfe der Argumentation damit begründet,

dass der Gesetzestext eben sehr schwammig sei. Zum Ende des Jahres hin beauftragten die Studierenden schließlich einen Gutachter, der den Satzungstext überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge machen sollte, welche Änderungen notwendig wären, um die Grundidee des Mitwirkungsmodells rechtskonform auszuformulieren. Dieser Gutachter bestätigte die Vermutungen der Studierenden und erklärte das Mitwirkungsmodell mit kleinen Abänderungen für rechtskonform. Leider biss man damit bei der Stabsstelle Recht der Universität Stuttgart auf Granit, da diese an ihrer Argumentation, das Mitwirkungsmodell sei rechtswidrig - auch mit den vorgeschlagenen Modifikationen, fest. Da man nun kein Risiko eingehen wollte, wurde das Mischmodell bei der Nachreicherung des Satzungsvorschlags eingereicht. Von nun an wird alles daran gesetzt werden, das Mitwirkungsmodell nachträglich durchzusetzen. Auch der Status als rechtsfähige Körperschaft ist dabei sehr wichtig.

Die PGVS

Die PGVS ist offen für alle Studierenden. Ihre Sitzungen sind öffentlich und es wird über alle großen E-Mail-Verteiler zu den Sitzungen eingeladen. Regelmäßig werden Zwischenstände der Satzungsentwürfe über alle großen E-Mail-Verteiler versendet. Es fand eine Klausurtagung statt, bei der über alle Arbeiten der PGVS berichtet wurde, zu welcher öffentlich eingeladen wurde und welche für Studierende der Universität Stuttgart kostenfrei war. Die PGVS berichtet regelmäßig der FaVeVe+ über ihre Arbeit. Die Sitzungen werden ordnungsgemäß protokolliert und es gibt eine Ilias-Gruppe, in der alle Infor-

mationen zugänglich gemacht werden und in der man durch einfache Anfrage per Email Mitglied werden kann. Auch gibt es eine Informationsseite der FaVeVe+ zum Thema Verfasste Studierendschaft, die von Mitgliedern der PGVS betrieben wird.⁴ Es fanden Fachschaftsrundläufe statt, bei denen Mitglieder der PGVS persönlich in den Fachschaften vorstellig wurden und den Satzungsvorschlag der FaVeVe+ erläuterten. Leider

gab es hierauf nur wenig Rückmeldung, sodass Mitglieder der PGVS nur in wenige Fachschaften nach Anfrage eingeladen wurden. Es gab bisher drei große öffentliche Sitzungen, zwei der FaVeVe+ und eine der PGVS, bei denen der Satzungsvorschlag im Detail besprochen und abgestimmt wurde.



Wiederbelebung

⁴ siehe <https://www.faveve.uni-stuttgart.de/de/node/1395>.

Satzungsvorschlag der FaVeVe+ zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Stuttgart

Liebe Studenten,
am 27.6.2012 wurde im baden-württemberger Landtag das Gesetz zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) in Baden-Württemberg verabschiedet. Was bedeutet das nun für uns?

Die Verfasste Studierendenschaft, deren Mitglied wir mit der Immatrikulation an einer baden-württembergischen Hochschule werden, ist damit offiziell ein Teil der Hochschule. Die Studierendenschaft gibt sich selbst eine Satzung, die ihre Selbstverwaltung regelt, und muss dann Beiträge von uns erheben. Auf Deutsch: wir Studierende sind eigenständig und wählen ein eigenes Parlament, das grundlegende Entscheidungen trifft. Dieses wählt dann eine "Regierung", in dem die meiste Arbeit stattfindet. Dies bedeutet eine enorme Umstrukturierung der studentischen Selbstverwaltung an unserer Uni. Wir haben dann mehr Möglichkeiten, durch neue Angebote das universitäre Leben der Studierenden zu verbessern und unsere Interessen geschlossen zu vertreten. Es darf somit beispielsweise ein von uns bestimmter Sprecher offiziell die Reform des Bachelor/Master-Systems gegenüber der Landesregierung fordern. Wir dürfen dann

Verträge schließen und z.B. eine BAföG-Beratung oder ein Café selbst betreiben.¹

Die Satzung

Der einzige eingereichte Satzungsvorschlag ist der der FaVeVe+ namens „Mischmodell“ (für eine Erklärung dieses Begriffs siehe Seite 6 dieser Ausgabe).² Wird dieser abgelehnt und bis Ende des Jahres kein weiterer abgestimmt, dann wird ein Regelmodell mit Parlament eingeführt, das keine den heutigen Fachschaften entsprechenden Strukturen vorsieht. Dem Satzungsvorschlag der FaVeVe+ liegen dagegen drei grundlegende Überlegungen und Ziele zu Grunde:

- (i) soll die Einflussnahme politischer Gruppen durch die Ausgestaltung des Parlaments eingedämmt werden;
- (ii) sollen die Fachschaften und ihre Arbeitsweise geschützt werden;
- und (iii) soll die akademische Selbstverwaltung (Fakultätsrat, Senat, etc.) an die VS angebunden werden.

Wenn Dir diese Punkte wichtig sind, dann stimme für den Satzungsvorschlag der FaVeVe+.³ Dieser wird dir auf den nächsten sieben Seiten vorgestellt.

¹ für eine detaillierte Einführung in das Thema VS siehe Seite 6 dieser Ausgabe.

² die Satzung ist unter http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v4-4_mischmodell.pdf und die Erläuterung unter http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v4-4_satzungserläuterung_mischmodell.pdf abrufbar.

³ für eine detaillierte Erläuterung zum Entstehungsprozess des Satzungsvorschlags der FaVeVe+ siehe Seite 14 dieser Ausgabe.

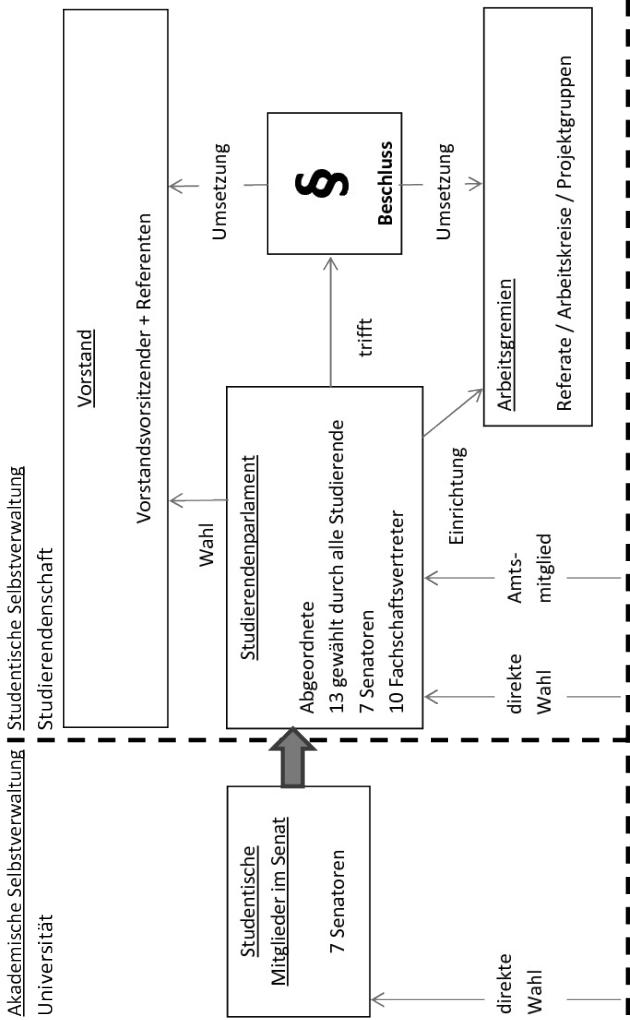
DER ÜBERGANG

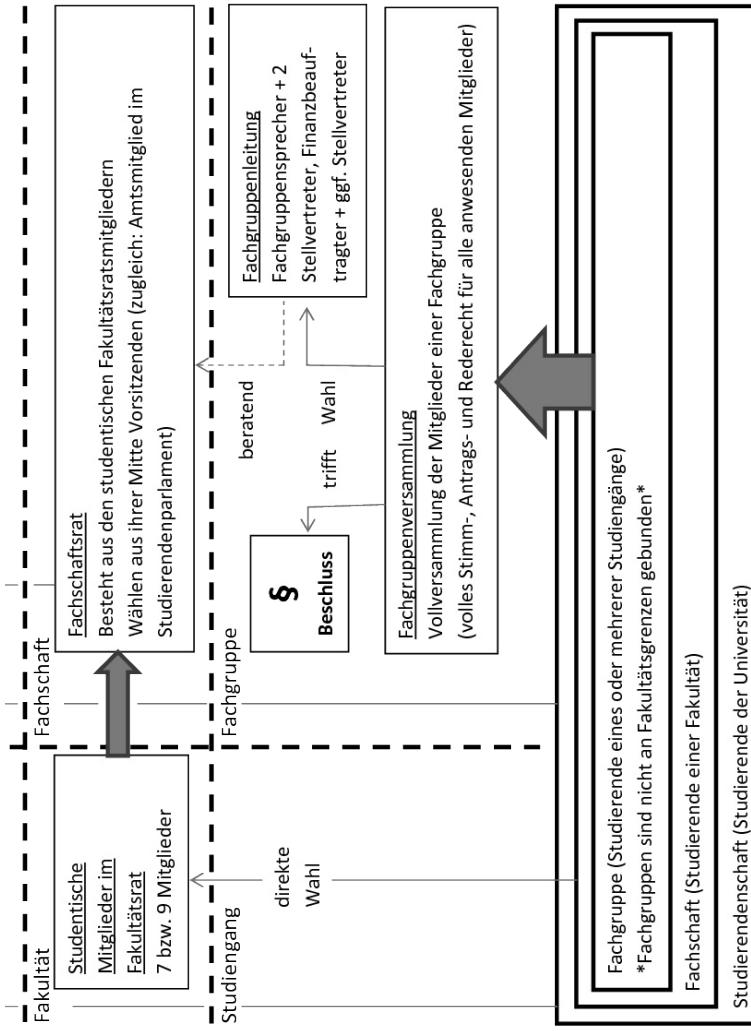


Fachschaften

Organisationsatzung zur Verfassten Studierendenschaft: Gesamtüberblick über die Organe und Gremien

Version V4.4



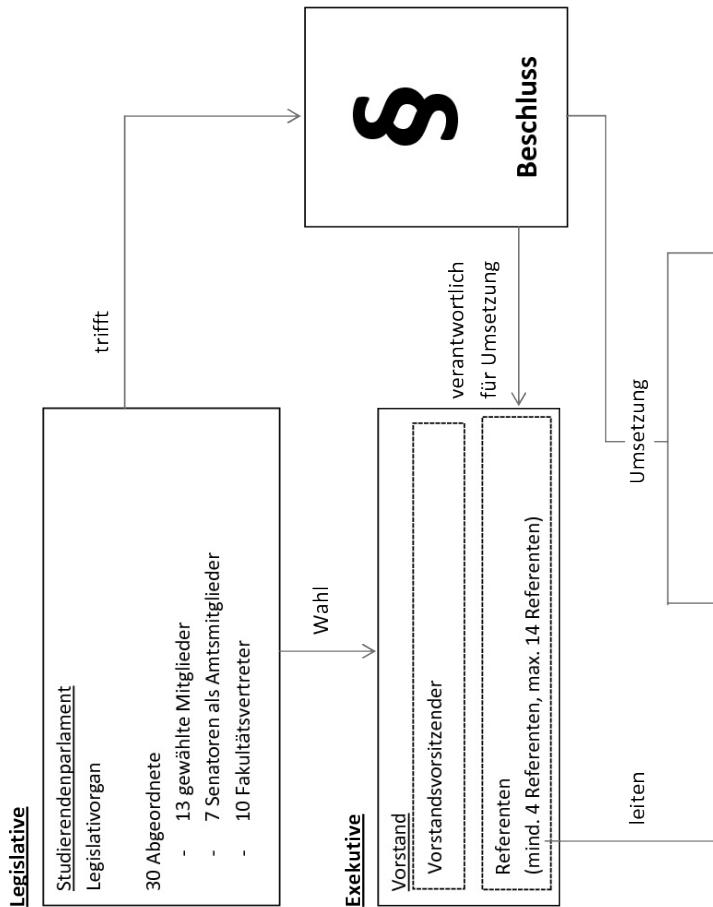


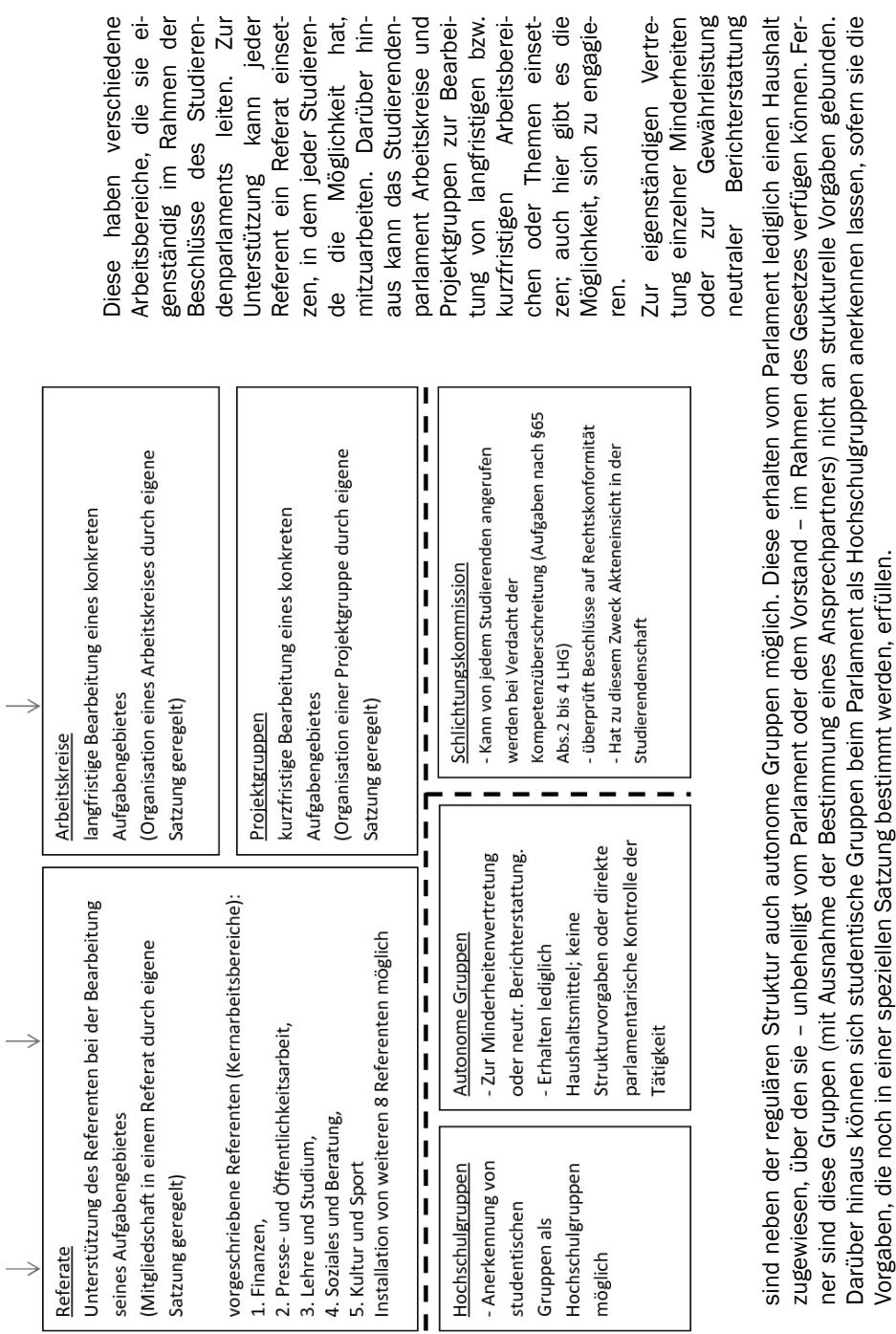
Kommentare zu „Gesamtüberblick“: Die Struktur der Studierendenschaft lässt sich in eine Fachgruppenebene (ehemals "Fachschaften"), eine Fachschaftsebene sowie eine Zentralebene aufteilen. Die Fachgruppenebene kümmert sich dabei um die studiengangsbezogenen Angelegenheiten und die Fachschaftsebene um fakultätspezifische Angelegenheiten. Der Fokus auf zentraler Ebene liegt hingegen auf der Vertretung aller Studierenden in überfachlichen Belangen. Eine Vernetzung der Ebenen findet durch die Wahl von einem Drittel der zentralen Abgeordneten durch die Fachschaftsräte der Fakultäten statt.

Eine Einbindung der Studierenden aus der akademischen Selbstverwaltung (Universitätsräte) findet auf zentraler Ebene durch Amtsmitgliedschaft der Senatoren im Studierendenparlament und auf Fachschaftsebene durch die Bildung des Fachschaftsrates aus den studentischen Fakultätsratmitgliedern statt.

Kommentar zu „Aufbau Zentralebene“: Die Arbeit auf zentraler Ebene kann man sich vorstellen als aufgeteilt in eine Art Legislative und eine Exekutive. Die Mitarbeit einzelner Studierender ist jedoch nicht an diese Grenze gebunden. Die Legislative wird gebildet durch das Studierendenparlament (Legislativorgan). Dieses setzt sich zusammen aus den studentischen Senatoren (7), jeweils einem Fakultätsvertreter (10) sowie direkt von allen Studierenden gewählten Abgeordneten (13). Dieses beschließt in allen zentralen Angelegenheiten und legt somit die Richtlinien für die Arbeit der Exekutive fest. Die Exekutive ist der Vorstand. Dieser setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie den Referenten zusammen; es gibt mindestens 4 und maximal 14 (gesetzliche Schranke bezüglich des Verhältnisses Vorstandsmitglieder zu Abgeordneten im Parlament) Referenten.

Organisationssatzung zur Verfassten Studierendenschaft:





sind neben der regulären Struktur auch autonome Gruppen möglich. Diese erhalten vom Parlament lediglich einen Haushalt zugewiesen, über den sie – unbehelligt vom Parlament oder dem Vorstand – im Rahmen des Gesetzes verfügen können. Ferner sind diese Gruppen (mit Ausnahme der Bestimmung eines Ansprechpartners) nicht an strukturelle Vorgaben gebunden. Darüber hinaus können sich studentische Gruppen beim Parlament als Hochschulguppen anerkennen lassen, sofern sie die Vorgaben, die noch in einer speziellen Satzung bestimmt werden, erfüllen.

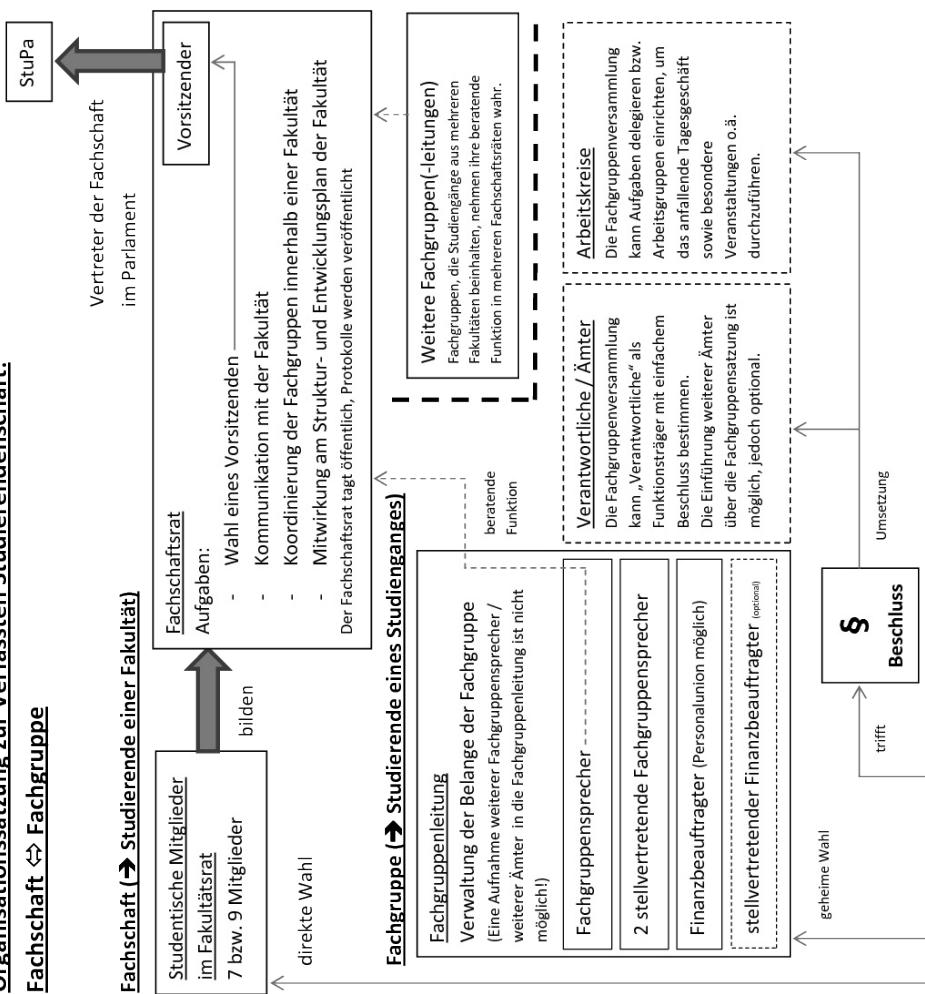
Kommentar zu „Fachgruppe-Fachschaft“:

Fachschaft und Fachgruppe sind jeweils alle Studierenden einer Fakultät bzw. eines oder mehrerer Studiengänge. Die jetzigen „Fachschaften“ werden ihre Arbeit als Fachgruppe fortsetzen können, da das Gesetz neuerdings Fachschaften als „alle Studierenden einer Fakultät“ definiert. Für selbiges sieht das Gesetz auch ein Organ vor, weshalb ein Fachschaftsrat in der Organisationsatzung vorgesehen wird. Der Rat besteht aus den Fakultätsratsmitgliedern; zusätzlich sind diestellvertretenden Fakultätsratsmitglieder und die Fachgruppensprecher beratende Mitglieder. Das Premium tagt öffentlich, berät über fakultätsspezifische Angelegenheiten und sorgt für eine Vernetzung der Fachgruppen einer Fakultät untereinander.

Der Großteil der Arbeit außerhalb der zentralen Studiendienstvertritung wird jedoch auf Studiengangsebene geleistet.

Organisationsatzung zur Verfassten Studierendenschaft:

Fachschaft ⇔ Fachgruppe



Fachgruppenversammlung

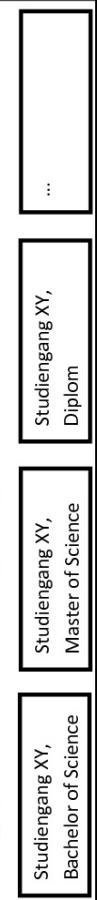
Vollversammlung der Mitglieder einer Fachgruppe: volles Stimm-, Antrags- und Rederecht für alle anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht (nach heutigem Verständnis: Fachschaftssitzung).

*Fachgruppenversammlung ist ebenfalls der neue formelle Begriff für die aktiven Studierenden eines Studienganges (nach heutigem Verständnis: Fachschaft) *



Fachgruppe

Alle Studierenden in den Studiengängen (einer oder mehrere), die der Fachgruppe zugeordnet sind.
Fachgruppen sind nicht an Fakultätsgrenzen gebunden



Fachschaft (Studierende einer Fakultät)

Dafür sieht die Organisations-satzung Fachgruppen vor, die die Aufgaben der heutigen Fachschaften in der Verfass-ten Studierendenschaft wahr-nehmen.

Die Organisationsatzung lässt die innere Struktur der Fachgruppen weitestgehend offen; dadurch erhalten die Fachgruppen die Möglichkeit, ihre Organisation an ihre eigenen speziellen Gegebenheiten an-zupassen.

Zentrales Element jeder Fachgruppe ist die Fachgrup-penversammlung; sie ist of-fen für alle Mitglieder der Fachgruppe, die sich dort gleichberechtigt einbringen können. Sie ist das beschließende Organ der Fachgruppe. Zur Anbindung an die Zentralebene und zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit muss darüber hinaus eine Fachgruppenleitung vorhanden sein; diese fungiert primär als An-sprechpartner für fachgruppenexterne Stellen. Die Fachgruppenleitung besteht aus einem Fachgruppensprecher, zwei Stellvertre-tern sowie dem Finanzbeauftragten und gegebenenfalls dessen Stellvertreter. Der Finanzbeauftragte ist für die Erstellung des Finanzplans der Fachgruppe sowie für das finanzielle Tagessgeschäft der Fachgruppe zuständig; er ist damit direkte Kontaktperson des Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft. Obgleich diese Elemente vorhanden sein müssen, obliegt deren genaue Aus-gestaltung der Fachgruppe. Darüber hinaus können weitere Elemente oder Ämter durch die Fachgruppensatzung eingerichtet wer-den (z.B. Semestersprecher).

Roadmap zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft - Ein Vorschlag der Projektgruppe VS

**Von Emre Aydiner
(Projektleiter VS)**

Die Verfasste Studierendenschaft (VS) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 nach Maßgabe des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – Verf-StudG) an der Universität Stuttgart eingerichtet werden. Hierzu waren die Studierenden aufgerufen Satzungsvorschläge einzureichen. Es wurde nur ein Satzungsvorschlag eingereicht, und zwar von der FaVeVe+, vertreten durch die Projektleitung ihrer Projektgruppe Verfasste Studierendenschaft (PGVS). Die FaVeVe+ reichte am 30.11.2012 fristgerecht ihren Satzungsentwurf ein. Dieser wurde vom Rektorat auf Empfehlung der Stabsstelle Recht als nicht gesetzeskonform festgestellt. Nun hatte die FaVeVe+ bis zum 16. Januar 2013 Zeit einen überarbeiteten Satzungsvorschlag einzureichen. Die federführende Projektleitung sah diesem Termin dennoch optimistisch entgegen, da nun die Satzung in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Recht weiterentwickelt worden ist. Für die Zeit nach der Einreichung stehen aus Sicht der Projektleitung folgende Aufgaben zur Erledigung:

Januar 2013: Wahlkampf für die Urabstimmung

Die FaVeVe+ sollte massiv Wahlkampf für die Annahme ihres Wahlvorschlags betreiben. Hier ist vor allem die tatkräftige Unterstützung der (bisherigen) Fachschaften notwendig. Eine große Wahlbeteiligung stärkt die demokratische Legitimation der Studierendenschaft und dadurch ihr Ansehen.

5. & 6. Februar 2013: Urabstimmung

Die Studierenden (und die eingeschriebenen Doktoranden) der Universität Stuttgart sind aufgerufen über den Satzungsvorschlag abzustimmen. Damit der Vorschlag angenommen wird, muss mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden mit "Ja" stimmen.

Juni 2013: Wahlkampf Studierendenparlament

Die Fachschaften und die Hochschulgruppen sollten Listenvorschläge einreichen. Besonders bei der Fachschaftsliste sollte hierbei zunächst ein fairer Abstimmungsmodus festgelegt werden. Die Liste für die Senatswahl sollte parallel entstehen. Die Kandidaten für den Senat sollten zusätzlich auf dem Wahlvorschlag für das Studierendenparlament (Wahlmitglieder) kandidieren. Auch sollte schon vorab überlegt werden, wer wel-

ches Amt übernehmen könnte (Vorstand, Präsidium des StuPa). Dies gilt auch für die GFR-Wahlen bezüglich der FS-Vorsitzenden, die Mitglied im StuPa sind.

Anfang Juni oder Anfang Juli 2013: Gremienwahlen

Am Ende des Sommersemesters finden die Gremienwahlen statt. Hier werden die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Die Wahl sollte falls möglichst um einen Monat auf Anfang Juni vorverschoben werden, damit die Studierendenschaft bereits im Sommersemester 2013 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Alle folgende Termine beziehen sich auf den Fall, dass die Wahlen vorgezogen werden.

Mitte Juni 2013: Wahl der Vorsitzenden

Mitte Juni 2013 sollten die studentischen Mitglieder der (Großen) Fakultätsräte die konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Fachschaftsräte abhalten und jeweils einen Vorsitzenden wählen. Die jeweiligen Vorsitzenden der Fachschaftsräte sind Mitglieder kraft Amtes des Studierendenparlaments.

Mitte Juni 2013: Beginn der ersten Amtszeit

Abweichend von der üblichen Amtszeit (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) sollte die erste Amtsperiode der Organe der Studierendenschaft bereits mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Wahlamt beginnen und bis zum 30. September 2014 dauern. Auf diese Weise könnten im Sommer 2013 die wichtigsten Satzungen und Ge-

schäftsordnungen entstehen und die notwendigen Büroräume gesucht werden. Insbesondere sollte das Studierendenparlament die Beitragsordnung verabschieden und somit bereits ab dem Wintersemester 13/14 die Finanzierung der Studierendenschaft sichern.

Mitte Juni 2013: Konstituierende Sitzungen der zentralen Organe

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sollten sich zu einer konstituierenden Sitzung Mitte bis Ende Juni zusammenfinden. In dieser Sitzung sollten folgende Punkte behandelt werden:

1. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
2. Beschluss der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
3. Wahl des Vorstands
4. Beschluss der Beitragsordnung

Die notwendige Vorarbeit hierzu muss im Winter 2012/13 bis zum Frühsommer 2013 stattfinden. Im Anschluss an die Wahl des Vorstands sollte auch dieser sich bis Ende Juni 2013 konstituieren.

Mitte August 2013: Beschluss der wichtigsten Satzungen

In einer Sitzung im August sollte das Studierendenparlament Folgendes beschließen:

1. Einrichtung von Ausschüssen (u.a. Rechtsausschuss)
2. Finanzordnung
3. Haushaltspunkt 2013
4. Wahlordnung
5. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung durch Urabstimmung

AUSSICHTEN

6. Satzung für Referate und Arbeitsgruppen
7. Satzung für Arbeitskreise
8. Satzung für Projektgruppen
9. Rahmen-Satzung für Autonome Gruppen
10. Satzung für die Anerkennung von Hochschulgruppen
11. Modell-Fachgruppensatzung (rechtlich unverbindlich)

Sollte die Zeit nicht ausreichen oder sollte ein entsprechender Konsens nicht möglich sein, sollten die offenen Rechtsvorschriften in einer Sitzung im September beschlossen werden.

September 2013: Beschluss der ersten Fachgruppensatzungen

Die Fachgruppensatzungen, die bereits im September fertig sind, sollten in einer Sitzung des Studierendenparlaments Ende September 2013 beschlossen werden.

September 2013: Räume, Infrastruktur, Beschäftigte

Der Vorstand sollte spätestens im September 2013 beginnen offizielle Gespräche über Büroräume mit der Universität aufzunehmen. Ziel sollte es sein, dass spätestens ab Januar 2014 mindestens drei nebeneinander liegende Räume für den Vorstand, den Geschäftsführer und das Sekretariat sowie mindestens ein Raum für das Präsidium des Studierendenparlaments vorhanden sind. Der Vorstand sollte bis Januar 2014 ein Infrastrukturkonzept für die weiteren benötigten Räume und den Bereich IT entwerfen. Die Stellen für die Beschäftigten sollten im Oktober 2014 mit dem ge-

wünschten Einstellungstermin 2. Januar 2014 ausgeschrieben werden.

Oktober 2013: Wahl der Wahlkommission und der Schlichtungskommission

Das Studierendenparlament sollte in seiner Oktobersitzung die Wahlkommission und die Schlichtungskommission einrichten. Wenn möglich sollte das Wahlamt der Universität Stuttgart die Aufgaben der Wahlkommission übernehmen. Dies verhindert unnötige Doppelstrukturen, wird allerdings Kosten für die Studierendenschaft verursachen.

November 2013: Änderungssatzung zur Änderung der Organisationssatzung

Falls bereits Probleme entstanden sein sollten durch die Organisationssatzung, sollte das Studierendenparlament in seiner Novembersitzung eine Änderungssatzung beschließen. Bis dahin sollten die Punkte gesammelt werden um nicht zu viele Einzeländerungen durchzuführen. Bereits jetzt strebt eine große Mehrheit der Studierendenvertretung die frühestmögliche Umsetzung des ursprünglich angestrebten Satzungsentwurfs, des Mitwirkungsmodells, an. Die nötigen Schritte hierzu werden nun eingeleitet.

Dezember 2013: Beschluss des Haushaltsplans 2014

Der Vorstand sollte bis zur Novembersitzung des Studierendenparlaments den Haushaltsplan 2014 ausarbeiten. In ihm werden die voraussichtlichen Einnahmen und die Ausgaben festgelegt bildet daher den finanziellen Rahmen der Studierendenschaft. Dieser sollte in der Dezembersitzung des Studierendenparlaments beschlossen werden.

Februar 2014: Beschluss der letzten Fachgruppensatzungen

In der Februar-Sitzung des Studierendenparlaments sollten die letzten Fachgruppensatzungen beschlossen werden.

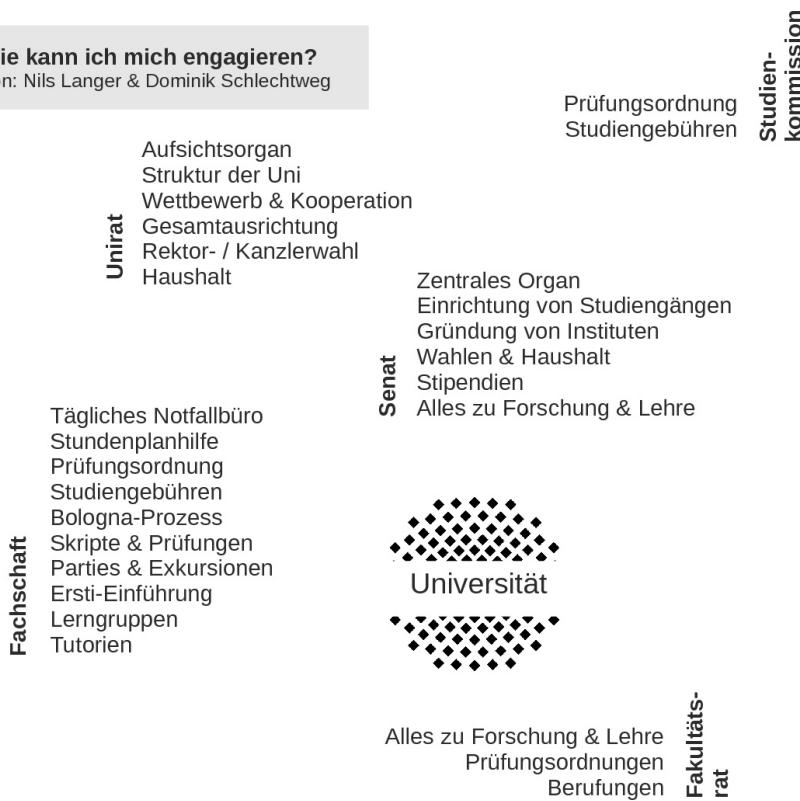
Damit wäre die Konstituierung der Studierendenschaft abgeschlossen. Ab dem Sommersemester 2014 könnte sie im Regelbetrieb arbeiten.



AUSSICHTEN

Wie kann ich mich engagieren?

Von: Nils Langer & Dominik Schlechtweg



Bundespräsident Gauck zeichnete Anfang Dezember 26 Menschen anlässlich ihres vorbildlichen Ehrenamts aus. Wir haben ein paar Ideen zusammengetragen, die vielleicht nicht zwangsläufig zu einer Einladung ins Schloss Bellevue führen, aber garantiert Spaß bereiten!

Einige davon sind bereits umgesetzt, manche waren es mal und wieder andere offenbarten sich uns als kühne Visionen in funkelnden Träumen. Während auf der linken Seite alle Aufgaben bereits festen Gremien zugeordnet sind, stehen auf der rechten Seite lediglich Sammelbegriffe. Sobald eine VS besteht, werden sie in thematischen Referaten zusammengefasst.

Während in Vaihingen das Engagement derzeit besser läuft als in Stadtmitte, darben alle gleichermaßen unter den Bologna-Einflüssen dahin. Überproportional viele der Aktiven studieren noch ohne zeitliche Schranken

Beratung	Studieren mit Kind Bafög Wohnen & Mietrecht Rechtsberatung Arbeitsrecht / Hiwis	Kultur	Politische Bildung Studi-Zeitung Kooperation mit Kulturbetrieben Kino & Theater & Musik Exkursionen Austauschprogramme Café / Bar / Club
Service	IT-Dienste & Druck Räume Technikverleih Werkstatt Proberäume Transporterverleih Hochschulgruppen-Anerkennung Sport		
		Studium & Lehre	Bologna-Prozess Vernetzung Vaihingen & Mitte Partys Ersti-Einführung Studi-Kalender Studienplatztausch Ausländer- & Erstimentoren
		Politik & Orga	Hochschulpolitik Presse & Öffentlichkeit Finanzen & Personal Ökologie ÖPNV Minderheitenvertretung

auf Lehramt oder Diplom. Wer nach drei Jahren um seinen Studienplatz bangen muss, hat Angst, Noten, Studienzeit oder Bafög durch ein Ehrenamt zu riskieren. Dabei lassen sich viele Aktivitäten anrechnen, erst recht in der VS.

In den akademischen Gremien (links) und der studentischen Struktur (rechts) stehen euch alle Möglichkeiten offen! Wenn ihr bei etwas mitmachen oder neu starten wollt, kommt bei Gelegenheit in den Büros der FaVeVe+ vorbei oder fragt die Fachschaft eures Vertrauens! Nahezu alle Gruppen und Gremien suchen nach frischen Geistern und Gesichtern.

Vaihingen: Hellblaues Nilpferd, Erdgeschoss im V 57
Stadtmitte: Zentrales Fachschaftsbüro im K II, Raum 2.036

Pflichten und Rechte der Hochschulpolitik

oder "Wenn ein Ansteckbutton keine Banalität mehr ist."

Dieser Artikel besteht zum Großteil aus einem bereits in Ausgabe 11 dieser Zeitung veröffentlichten Artikel zum politischen Mandat Verfasster Studierendenschaften. Schon damals war durch die Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen Grün und Rot absehbar, dass die Studierendenschaft ein weit gefasstes politisches Mandat bekommen sollte. Nachdem nun gesetzliche Fakten geschaffen wurden und die Einführung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Stuttgart kurz bevorsteht, ist es besonders wichtig für die zukünftigen Verantwortlichen, sich mit der Problematik des politischen Mandats allgemein, aber besonders mit der spezifischen Situation in Baden-Württemberg, auseinanderzusetzen.

Von Dominik Schlechtweg

Durch ein Mandat erteilt eine Person X einer oder mehreren anderen Personen den Auftrag, für X zu sprechen, d.h. ein Mandat ist ein Vertretungsauftrag. In öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z.B. Verfassten Studierendenschaften, stellt sich nun die Frage, welche Gegenstandsbereiche dieser Auftrag umfassen sollte oder überhaupt rechtlich umfassen darf.

Die Rechtslage

Man könnte sich gleich zu Anfang der Be trachtung auf mehrere Urteile verschiedener Gerichte berufen, die in der Vergangenheit zahlreichen Klagen Verfasster Studierendenschaften in fast allen Bundesländern stattgaben.

Durch einen Beschluss vom 6. September 1994 untersagte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) der Studierendenschaft der Westfälischen Wil-

helms-Universität, vertreten durch den Allgemeinen Studentenausschuss (AStA), "politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen abzugeben, die nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogen sind".

1999 wurde eine Klage gegen den ReferentInnenrat (RefRat) der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht. Das Verwaltungsgericht Berlin verfügte: "Die Vertretung darf lediglich für hochschulpolitische Themen eintreten" und gab damit der Klage recht (VG 2 A 136. 99).^[1]

Die Rechtslage in Deutschland ist also



klar: ein allgemeinpolitisches Mandat ist rechtlich nicht zulässig, da (i) die Studierendenschaft lediglich eine Teilkörperschaft der Universität ist, welche selbst kein solches Mandat besitzt, (ii) die Studierendenschaft eine Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft ist und (iii) es schwer zu begründen ist, warum anderen Gruppen der Universität zum Beispiel Professoren oder wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern kein vergleichbares Mandat zusteht

Die Verfechter

Doch Ziel dieser Betrachtung soll nicht nur sein, die rechtliche Lage zu erörtern, sondern auch kritisch die Argumente beider Seiten zu betrachten. Nehmen wir also, for the sake of the argument, einmal an, die Rechtslage wäre nicht so klar, wie sie ist. Behandelt wird nun die Frage, ob eine Studierendenvertretung an einer Hochschule allgemeinpolitische Aussagen abgeben oder sich ausschließlich auf Hochschulpolitik beschränken sollte.

Das zentrale Argument der Studierendenschaften war und ist, dass sich Hochschulpolitik nicht von allgemeiner Politik trennen lasse. Die Universität sei Teil der gesamten Gesellschaft und deren Einflüssen ausgesetzt. Darum gebe es keine Politik, die nicht auch mittelbar die Hochschule betreffe. Der AStA in Berlin berief sich dazu auf § 18 des Berliner Hochschulgesetzes. Dort ist die Rede von einem „politischen Mandat“ der Studentenschaft, welches die Wahrnehmung der „Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft“ umfasst.

Heutige Verfechter des politischen Mandats für die Verfasste Studierendenschaft begründen ihre Forderung wie Noah Fleischer von der JungsozialistInnen-Hochschulgruppe Karlsruhe damit, „dass unabhängige Meinungen auch unabhängige Strukturen brauchen“.^[2]

Die Kläger

Das zentrale Argument der Kläger ist grundsätzlich, da es um die Wahrung des deutschen Grundgesetzes geht. Hier kommt man also nicht an einer Betrachtung der rechtlichen Situation vorbei. Die Kläger in Berlin sahen ihr Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Artikel 2 Absatz 1 GG) und ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Absatz 1 GG) verletzt. Die Studierendenvertretung repräsentiere die Studentenschaft einer Hochschule. Teil dieser Studentenschaft wird man durch die Immatrikulation. Somit sei die Studentenschaft eine Zwangskörperschaft. Die Studenten werden automatisch Mitglied. Deswegen dürfe man keine allgemeinpolitischen Aussagen treffen, da diese nicht Meinung von Teilen der Studentenschaft sein könnte. Das heißt, dass die Kläger nicht zwangsorganisiert werden wollen (zumindest nicht weiter als unbedingt notwendig). Der Rechtsanspruch hierauf lässt sich aus dem in Art. 2 Abs. 1 GG grundgesetzlich gewährleisteten Schutz vor staatlichem Organisationszwang herleiten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verfügte in einem Beschluss vom 15.01.2004 (OVG 8 S 133.02), der die Zurückweisung einer Beschwerde des Allgemeinen Studentenausschuss der Freien Universität Berlin gegen die Untersagung von allgemeinpolitischen Stellungnahmen derselben zum

ALLGEMEINES ZUR VS

Inhalt hatte, dass

„[d]en im gesetzlichen Zwangsverband der Studierendenschaft [...] zusammengeschlossenen Studierenden steht ein verfassungsrechtliches Abwehrrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG gegen staatlichen Organisationszwang zu. Dieses Recht bewahrt den Einzelnen (nicht nur vor Mitgliedschaft in einem "unnötigen" Verband, sondern auch) davor, dass ein - wie hier - legitimer Zwangsverband Angelegenheiten außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbandszwecks wahrgenimmt.“^[3]

Weiter wird begründet, dass

„[ö]ffentlich-rechtliche Zwangsverbände [...] verfassungsgemäß nur für legitime öffentliche Aufgaben begründet werden [können], für Aufgaben also, die prinzipiell auch die öffentliche Verwaltung wahrnehmen könnte [...]; andere Aufgaben, insbesondere die kollektive Wahrnehmung von Grundrechten, dürfen ihnen weder durch den Gesetzgeber übertragen [...] noch von ihnen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage usurpiert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [...] muss der Pflichtverband mit allen Aufgaben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wenn ein verfassungswidriger Eingriff der in der Verbabsbildung betätigten öffentlichen Gewalt in das allgemeine Freiheitsrecht der Verbandsmitglieder vermieden werden soll. Für die verfasste Studierendenschaft folgt daraus, dass sie als Zusammenschluss von Stu-

dierenden Umfang und Grenzen ihres möglichen Wirkungsbereichs in der Wahrnehmung studentischer Interessen findet, da Studierende nur mit den Interessen, die sich aus ihrer sozialen Rolle als Studierende ergeben, in die verfasste Studierendenschaft eingegliedert werden dürfen. Der Studierendenschaft darf daher nur die Wahrnehmung spezifischer studentischer Gruppeninteressen übertragen werden und sie darf die ihr damit gezogenen Grenzen naturgemäß auch nicht aus eigener Machtvollkommenheit überschreiten. Ihr dürfen also vom Gesetzgeber weder Aufgaben gestellt werden, die sich nicht durch gruppenspezifische Zielsetzungen auszeichnen, da derartige Aufgaben außerhalb des - durch den Zusammenschluss gleichgerichteter Einzelinteressen legitimierten - Verbandszwecks stehen, noch darf die Studierendenschaft sich solcher Aufgaben aus eigener Machtvollkommenheit annehmen“.^[3]

Zusammengefasst heißt das, dass einem Zwangsverband wie der Verfassten Studierendenschaft keine Aufgaben übertragen werden können, die über den Verbandszweck hinausgehen. Unverhältnismäßig wird die Übertragung von Aufgaben an einen Zwangsverband mit Verwaltungszweck besonders dann, wenn dadurch die Mitglieder ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung beraubt werden.

Als vor zwei Jahren die Diskussion zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft schon einmal hochkochte, meinte der damalige Baden-Württembergische

ALLGEMEINES ZUR VS

Wissenschaftsminister Frankenberg (CDU): "Stellungnahmen gegen den Wissenschaftsminister sollten möglich sein, aber Stellungnahmen gegen den Außenminister der Bundesrepublik Deutschland sollten nicht mit Zwangsbeiträgen finanziert werden können".^[2]

Man könnte hiergegen einwenden, dass schließlich auch in Bezug auf hochschulpolitische Themen nicht immer jeder Student mit der Politik der Vertretung einverstanden wäre. Das ist sicher richtig. Jedoch ist Hochschulpolitik per Definition auf einen kleineren Bereich beschränkt. Die Verbreitung verschiedener Ideologien in Bezug auf Hochschulthemen und die Interessendiversität sind kleiner als in Themen der allgemeinen Politik. Es handelt sich mehr um sachbezogene Arbeit als um Grundsatzfragen. Zudem werden die Studierendenvertreter nicht aufgrund ihrer Einstellung und Aussagen zu allgemeinpolitischen Themen gewählt. Die Studierendenvertretung in Baden-Württemberg hat kein Mandat für allgemeine Politik und wird kein Mandat dafür haben. Die repräsentative Funktion der Studierendenvertretung für die Studentenschaft wäre verzerrt bei Einmischung in und Aussagen zu allgemeinpolitischen Themen.

Seit dem Mittelalter sind Universitäten Einrichtungen, die durch das Recht auf Selbstverwaltung geprägt waren. Jedes Mitspracherecht ideologisch motivierter Gruppen schränkt die Unabhängigkeit der Wissenschaft ein. Die Wissenschaft will die Welt erklären. Die Ideologie will die Welt nicht nur erklären, sondern auch beeinflussen. Diese Ziele lassen sich nicht miteinander vereinen.

Gegen die Forderung von Studenten auf die Festschreibung eines Auftrags der politischen und gesellschaftlichen Willensbildung der Studierendenvertretung wird nun auf der Klägerseite argumentiert, dass die politische Willensbildung in Demokratien vom Volk ausgeht:

"Das bedeutet, daß es der Studentenschaft als Organ des Staates [...] grundsätzlich verwehrt ist, sich in bezug auf den Prozeß der allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung der Studenten zu betätigen, daß dieser Prozeß also grundsätzlich "staatsfrei" bleiben muß" (OVG NW, 25 B 1507/94 – Beschuß vom 6. September 1994, Seite 6 f. der Ausfertigung).

Ein weiteres Argument der Gegenseite ist, dass die politische Willensbildung und Mitwirkung schon durch politische Hochschulgruppen mit freiwilliger Mitgliedschaft gewährleistet sei. Diese haben das allgemeinpolitische Mandat und sind keine Zwangskörperschaft.

Eine neue Mündigkeit

Im Koalitionsvertrag der Grün-Roten Landesregierung Baden-Württembergs von 2011-2016 wurde die Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaften mit politischem Mandat beschlossen:

"Dafür werden wir eine demokratisch legitimierte, autonom handelnde und mit eigener Finanzhoheit ausgestattete verfasste Studierendenschaft einrichten, die auch über die Belange der Hochschule hinaus mit einem entsprechenden Mandat an der ge-

ALLGEMEINES ZUR VS

sellschaftlichen Willensbildung teilnimmt".^[4]

Die Verfassten Studierendenschaften wurden in Baden-Württemberg 1977 abgeschafft aufgrund der Nähe einiger Vertreter zu linksradikalen Gruppierungen. Diese Gefahr sei "mittlerweile entfallen".^[5]

Die hoch gestochene Formulierung aus dem Koalitionsvertrag wurde schließlich im Verfasste-Studierenden-schafts-Gesetz, im Zuge dessen hauptsächlich das Landeshochschulgesetz geändert wurde, folgendermaßen umgesetzt. Das neue Landeshochschulgesetz (LHG) gibt der VS in § 65 Absatz 2 bis 4 unter anderem folgende Aufgaben:

- die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungs-bewusstseins der Studierenden;
- zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen;
- im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.^[6]

Es ist nun unverständlich, warum in § 65 Absatz 4 von einem "politischen Mandat" die Rede ist. In der Gesetzesbegründung zu diesem Absatz steht ganz klar:

"Die Regelung begründet kein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft."^[7]

Die Formulierung im Gesetz lässt unklar, wie weit das Mandat der Studierendenschaft gefasst ist. Auch die Landesrekto-renkonferenz bemängelte die ungenügende Definition des Mandats der Studierendenschaft im Gesetz und forderte, die Formulierung in "hochschul-politisches Mandat" zu ändern. In anderen Landeshochschulgesetzen findet man zwar die Formulierung "hochschul-politisches Mandat" nicht, jedoch ist auch die Formulierung "politisches Mandat" eher selten. Im niedersächsischen Hochschulgesetz findet man letztere Formulierung beispielsweise. Im nordrhein-westfälischen Landeshochschulgesetz hingegen ist lediglich von "Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschafts-politischen Fragen" die Rede. Im schleswig-holsteinischen Hochschulge-setz von "Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen" und im hessischen Landeshochschulgesetz findet man gar nichts zu einem Mandat oder Ähnlichem. In § 102 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburger Landeshochschulgesetzes steht sogar, dass die Studierendenschaft "im Rahmen ihrer Aufgaben [...] die hochschulpolitischen Belange der Studierenden [wahrnimmt]; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat".^[8] Hier wird das allgemeinpolitische Mandat also explizit im Gesetz verneint. Gerade weil man nun die Problematik

ALLGEMEINES ZUR VS

mit dem politischen Mandat und die Rechtsverletzungen in der Vergangenheit kennt, wäre es sinnvoll gewesen im baden-württemberger Landeshochschulgesetz diesbezüglich Klarheit zu schaffen und nicht erst in der Begründung. Eine Lösung wie in Hamburg wäre auch für Baden-Württemberg wünschenswert gewesen.

Mehr Mitbestimmung auf hochschulpolitischer Ebene durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft ist sicher eine Chance für uns Studenten in Stuttgart. Dennoch sollte diese Erweiterung nicht auf Kosten der politischen Mündigkeit des Studenten als Einzelnen sein.

Aus diesem Grund verdeutlicht § 1 Absatz 3 des Satzungsvorschlags der FaVeVe+ nochmals den hochschulpolitischen Charakter des Mandats der Studierendenschaft der Universität Stuttgart. Dort steht:

"Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierenden-

schaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität."^[12]

Eine weitere Einschränkung auf die blanke Formulierung "hochschulpolitisches Mandat" war aufgrund der stärkeren Formulierung im LHG nicht möglich, obwohl dies von nahezu allen momentanen Studierendenvertretern präferiert wurde. Es bleibt also nur zu hoffen, dass künftige Studierendenvertreter keinen Spielraum für illegitime Meinungsäußerungen sehen.

Quellen

- [1] vgl. Institut für Hochschulrecht. <<http://www.Schneider-Institute.de/7978-print.htm>>. Letzter Zugriff 15.09.2011.
- [2] Stuttgarter Zeitung. „Wer Gebühren bezahlt, soll mitreden“. Artikel vom 27.12.10. <<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt/studenterne-mitbestimmung-wer-gebuehren-bezahlt soll-mitreden.2f84e443-5584-4d20-b324-42c890b6e1c0.html>>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [3] Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.01.2004 (OVG 8 S 133.02 (Studierendenschaft und politisches Mandat). <http://www.berlin.de/sei/justiz/gerichte/ovg/8s133_02.html>,. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [4] Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD Baden-Württemberg für 2011-2016 (S. 12).
- [5] LT BW, Drucksache 14, 14. Wahlperiode, Gesetzesentwurf.
- [6] Gesetz über das Hochschulen Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) Vom 1. Januar 2005. <<http://www.landesrecht-bw.de/portal/?quelle=jilink&query=HSchulg+BW+Inhaltsverzeichnis&psm1=bsbwaweprod.psm1&max=true>>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [7] Gesetzentwurf der Landesregierung mit Kommentaren zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG).
- <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/Verfasste-Studierendenschaft/VerfStudG_LT-Drucksache_15_1600.pdf>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [8] Webseite der GEW mit Links zu allen Landeshochschulgesetzen. <http://www.gew.de/Landeshochschulgesetze_2.html>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [9] Grüneberg, Christoph. 1997. "Die Durchsetzung von Individualrechten in Zwangverbänden – dargestellt am Beispiel der Verfassten Studierendenschaft". Diplomarbeit.
- [10] Spiegel.de., „Maulkorb für den ASTA“. Artikel vom 01.12.99. <<http://www.spiegel.de/spiegel/unispiegel/d-15610350.html>>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [11] Institut für Völkerrecht. <<http://www.Schneider-Institute.de>>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [12] Satzungsvorschlag der FaVeVe+. „Mischmodell“. Eingereicht am 16.01.13. <http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/ws/vs_satzung_v4-4_mischmodell.pdf>. Letzter Zugriff 20.01.2013.

Das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz und seine Schwächen

Mit der Änderung des Landeshochschulgesetzes durch das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz im Juni 2012 wurden einige Neuregelungen eingeführt, die zumindest aus Sicht eines Studierenden, der den Prozess einer Satzungsausarbeitung zur Organisation einer Verfassten Studierendenschaft von Anfang an begleitet hat, hätten besser umgesetzt werden können.

Von Dominik Schlechtweg

Es ist sicher generell schwer für Rechtsleuten, die nicht Jura studiert haben, Gesetzes- texte richtig zu interpretieren. Ja sogar für Juristen selbst ist dieser Vorgang oft nicht sehr einfach. Deshalb gibt es zu den meisten Gesetzes- texten Kommentare, die dem Leser bei der Klärung dessen helfen sollen, wie der Gesetzes- text zu verstehen und anzuwenden ist. Dabei ist natürlich nicht der Begründungstext sondern das Gesetz selbst rechtskräftig. Nichtsdestotrotz beschäftigen sich auch Richter des Öfteren mit Gesetzesbegründungen, wenn sie in einem konkreten Einzelfall zu entscheiden haben.

Schwierig wird es aber dann, wenn die Gesetzesbegründung nicht zur Klärung beiträgt oder sogar dem Gesetzes- text selbst zu widersprechen scheint. Bei der Änderung des Landeshochschulgesetzes durch das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz scheint dies an manchen Stellen der Fall zu sein. Außerdem ist nicht klar, warum zur Beschreibung mancher Sachverhalte bestimmte Formulierungen gewählt wurden. Besonders bei einem Gesetz, bei dem schon vor der Einführung klar ist, dass auf Grundlage dieses Gesetzes weitgehend Lai-

en arbeiten werden, sollte auf die der Le- serschaft Rechnung tragende Gründlichkeit geachtet werden. Bei der Einführung der Verfassten Studierendenschaft war von Anfang an klar, dass die Studierenden sich als öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft selbst eine Satzung geben werden (Satzungsho-heit) und somit zwangsläufig Unerfahrene dieses Gesetz genau verstehen müssen. Auch war klar, dass die heutigen Studieren- den schaften nicht die finanziellen Mög- lichkeiten haben würden, um einen Rechtsbeistand zu bezahlen. Wahrscheinlich wurde auf die Kulanz der Universitäten gehofft, die ja eigene Hochschuljuristen be- schäftigen. An der Universität Stuttgart hat dies auch gut funktioniert. Die Stabsstelle Recht war sehr kooperativ und hilfsbereit. An anderen Universitäten war dies nicht so. Zum Beispiel an der Universität Tübingen wurde den Studierenden bei der Ausarbei- tung eines Satzungsvorschlags seitens der Universität nicht geholfen.

Von Anwesenden bei Anhörungen des Wis- senschaftsausschusses des Landtags hört man zudem, dass vor Einführung des Ge- setzes schon erhebliche juristische Beden- ken gegenüber dem Gesetzes- text aus- gesprochen wurden. Weiter hört man, dass

diese Kritik weitgehend auf Granit stieß bei den zuständigen Stellen des Ministeriums. An manchen Stellen ist die Formulierung schlecht oder entspricht nicht der Intention des Gesetzes. Schauen wir uns das mal im Detail an.

Kritikpunkte

Es ist zum Beispiel unverständlich, warum in § 65 Absatz 4 von einem "politischen Mandat" die Rede ist:

"Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität."



In der Gesetzesbegründung zu diesem Absatz steht ganz klar:

"Die Regelung begründet kein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft."

Die Formulierung im Gesetz lässt unklar, wie weit das Mandat der Studierendenschaft gefasst ist. Auch die Landesrektorenkonferenz bemängelte die ungenügende Definition des Mandats der Studierendenschaft im Gesetz und forderte, die Formulierung in "hochschulpolitisches Mandat" zu ändern. Es ist klar, dass ein allgemeinpolitisches Mandat rechtlich nicht zulässig ist, da (i) die Studierendenschaft lediglich eine Teilkörperschaft der Universität ist, welche selbst kein solches Mandat besitzt, (ii) die Studierendenschaft eine Körperschaft mit

Zwangsmitgliedschaft ist und (iii) es schwer zu begründen ist, warum anderen Gruppen der Universität zum Beispiel Professoren oder wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern kein vergleichbares Mandat zusteht (zur Problematik des politischen Mandats in öffentlich-rechtlichen Körperschaften siehe Seite 36 der vorliegenden Ausgabe). In anderen Landeshochschulgesetzen findet man zwar die Formulierung "hochschulpolitisches Mandat" nicht, jedoch ist auch die Formulierung "politisches Mandat" eher selten. Im nieder-sächsischen Hochschulgesetz findet man letztere Formulierung beispielsweise. Im nordrhein-westfälischen Landeshochschulgesetz hingegen ist lediglich von "Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen" die Rede. Im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz von "Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen" und im hessischen Landeshochschulgesetz findet man gar nichts zu einem Mandat oder Ähnlichem. In § 102 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburger Landeshochschulgesetzes steht sogar, dass die Studierendenschaft "im Rahmen ihrer Aufgaben [...] die hochschulpolitischen Belange der Studierenden [wahrnimmt]; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat".^[3] Hier wird das allgemeinpolitische Mandat also explizit im Gesetz verneint. Gerade weil man nun die Problematik mit dem politischen Mandat und die Rechtsverletzungen in der Vergangenheit kennt, wäre es sinnvoll gewesen im baden-württemberger Landeshochschulgesetz diesbezüglich Klarheit zu schaffen und nicht erst in der Begründung. Eine Lösung wie in Hamburg wäre auch für Baden-Württemberg wünschenswert gewesen.

ALLGEMEINES ZUR VS

Unklare Aufgaben

Die Studierendenschaft bekommt in § 65 Absatz 2 Nr. 2 den Auftrag, an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2-7 mitzuwirken. Unter diese fallen z.B. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, die Evaluation oder die Struktur- und Entwicklungsplanung. Abgesehen davon, dass durch den Verweis auf diese Paragraphen in § 65 der Studierendenschaft manche Aufgaben doppelt übertragen werden (zum Beispiel die Förderung der sportlichen Aktivitäten/Interessen der Studierenden), ist in diesem Absatz nur sehr ungenau definiert, in wieweit die Studierendenschaft hierdurch Rechte und Pflichten in den betreffenden Aufgabenbereichen hat, was auch von der Landesrektorenkonferenz bemängelt wurde. Hierdurch entsteht Rechtsunsicherheit und Unverbindlichkeit. Hier wäre es wünschenswert gewesen, feste Kompetenzen der Studierendenschaft festzulegen. Zum Beispiel wäre ein ständiger Vertreter in den Strukturen des Qualitätsmanagementsystems sinnvoll. Interessant ist, dass durch diese Formulierung sogar eine wirtschaftliche Aktivität der Studierendenschaft in der Forschung möglich wäre. Dies widerspricht jedoch der Idee, dass die verfasste Studierendenschaft die studentische Selbstverwaltung darstellt. Die Förderung der Forschung wird schon von der Universität selbst übernommen.

Räume

Ebenfalls sehr ungenau definiert ist die Pflicht der Universität, der Studierendenschaft unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen. Mit der Formulierung im Gesetz lassen sich Forderungen in beide Extreme begründen. Aus diesem Grund kam auch im Vorfeld der Gesetzeinführung Kritik von den Studierenden sowie von der Lan-

desrektorenkonferenz auf. Eine Formulierung "im angemessenen Umfang" wäre hier vielleicht schon sinnvoller gewesen.

§ 65 Absatz 3

Für die Studierenden, die einen Satzungsentwurf für die Organisation der Studierendenschaft ausarbeiten wollten, war ein Abschnitt besonders knifflig. § 65 a Absatz 3 regelt im Grunde genommen die Organisation der zentralen Ebene der verfassten Studierendenschaft. Das heißt hier entscheidet sich auch, ob nur ein Studierendenparlament oder auch ein Studierendenrat rechtlich möglich ist. Diese Frage beschäftigte die Studierenden lange und ist bis heute nicht ganz geklärt. Besonders Satz 6 ist hier wichtig:

"Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden."

Dieser Satz regelt, über wie viele Stufen die Vertreter der Studierendenschaft in Legislative und Exekutive legitimiert sein dürfen. Nimmt man diesen Satz beim Wort, so kann es kein Studierendenratssystem geben, bei dem die Vertreter im Studierendenrat indirekt gewählt wurden und dann über eine weitere Legitimationsstufe die Vertreter im Exekutivorgan wählen, da dies eine Legitimation über zwei Stufen wäre.

Nun, abgesehen davon, dass es uns eine lange Zeit kostete, herauszufinden, ob eine Wahl innerhalb des legislativen Organs als weitere Legitimationsstufe zählt, was die

ALLGEMEINES ZUR VS

Anzahl der möglichen Systeme sehr eingeschränkt hätte, wird man nur noch verwirrt, wenn man sich die Gesetzesbegründung zu diesem Absatz anschaut. An dieser Stelle ist besonders die Begründung zu kompliziert formuliert. Auch interessant ist hier die Frage, ob ein Ausschuss eines Organs selbst ein Organ sein kann, was hier angenommen wird, wenn von einer „Art Ausschuss“ im Gesetzeskommentar geredet wird.

Derweil attestieren unabhängige Gutachter, dass die oben referenzierte Aussage - Satz 6 -, die hier über die gesamte zentrale Ebene getroffen wird, eigentlich nur für das legislative Organ gedacht war. Diese Intention hätte klar im Gesetz formuliert werden müssen, da sie mehr Möglichkeiten zur Ausgestaltung zum Beispiel eines Studierendenrats lässt.

Wahlkreise

Ein weiterer Kritikpunkt ist folgender. § 9 Abs. 8 Satz 3 LHG schließt die Bildung von Wahlkreisen kategorisch aus. Dies schränkt weiterhin die Anzahl der möglichen Systeme ein. Nun ist aber fraglich, ob das Wahlkreisverbot für eine fachlich strukturierte Legitimation der Studierendenschaft einschlägig ist, nachdem das Gesetz in § 65a Abs. 4 LHG eine fachliche Substruktur ausdrücklich anerkennt. Zudem wurde von anderen Juristen gegensätzlich argumentiert,

dass eine Wahlkreisbildung zumindest unterhalb der Fakultätsebene nicht möglich ist. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, hätte es eine Sonderregelung geben können, die die Wahlkreisbildung für die Studierendenschaft explizit zulässt. Auch müsste geklärt werden, was als Wahlkreis zu bezeichnen ist. Dies ist noch nicht klar.

Das Fachschaftsorgan

Ein weiterer Punkt ist § 65 a Absatz 4 LHG. Dort steht in Satz 1, dass "die Studierenden einer Fakultät [...] eine Fachschaft [bilden], die eigene Organe wählen kann". Die Betonung liegt hier auf "kann". Die juristische Formulierung für Etwas, das getan werden muss, ist "muss". Diese wurde hier nicht verwendet. Trotzdem wird nun seitens des MWK kommuniziert, dass die Intention des Gesetzes aber gewesen sei, dass die Fachschaften, wenn sie schon durch das LHG existieren, auch Organe haben müssen. Ein Satzungsentwurf ohne Vorsehung desselben wurde jüngst auch aufgrund dessen für nicht rechtskonform erklärt. Hier hätte einfach das Verb "müssen" im Gesetz verwendet werden sollen.

Quellen

- [1] Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)
Vom 1. Januar 2005. <<http://www.landesrecht-bw.de/portal/?quelle=link&query=HSchulG-BW+Inhaltsverzeichnis&psm1=sbauweprod.psm1&max=true>>. Letzter Zugriff 20.01.2013.
- [2] Gesetzentwurf der Landesregierung mit Kommentaren zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG).

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/Verfasste-Studierendenschaft/VerfStudG_LT-Drucksache_15_1600.pdf>. Letzter Zugriff 20.01.2013.

[3] Webseite der GEW mit Links zu allen Landeshochschulgesetzen.
<http://www.gew.de/Landeshochschulgesetze_2.html>. Letzter Zugriff 20.01.2013.

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft

Von Sven Krause und
Alexander Schopf

1. Bewertung der bisherigen Situation

Die Mitbestimmung der Studenten an den Hochschulen ist unzureichend. Das Landeshochschulgesetz sah in der alten Fassung zwar eine studentische Vertretung in den einzelnen Hochschulgremien vor, die jedoch auf die Vertretung der jeweils betroffenen Studenten in Gremienangelegenheiten beschränkt ist. Ein zentrales Vertretungsorgan der Studenten existierte nicht. Bisherige Gremien, die studentische Belange wahrnehmen, haben ein Legitimationsproblem. Die Gremienstrukturen sind an vielen Hochschulen intransparent, darüber hinaus werden Entscheidungen häufig in "unabhängige Modelle" verlagert, die keinerlei Kontrolle unterliegen. Der Aufwand, den Studenten betreiben müssen, um sich über Strukturen, Verfahren und Entscheidungen kundig zu machen, ist oft unverhältnismäßig groß.

Bedingt durch Intransparenz und Beteiligungshürden nimmt kaum ein Student von seinen Beteiligungsmöglichkeiten Kenntnis. Die Beteiligungsquote an studentischen Vertreterwahlen liegt etwa zwischen 8 und 15 Prozent. Es sprechen sich damit häufig weniger als ein Zwanzigstel der Studenten aktiv für einen jeweiligen Vertreter aus.

2. Bewertung der Problemlösung durch Einführung einer Verfassten Studierendenschaft gemäß dem Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz

Das Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz orientiert sich nicht an den Problemen der studentischen Mitbestimmung. Die Verfasstung der Studentenschaft als Gliedkörperschaft der Hochschule wird das Legitimations- und Akzeptanzproblem der Vertreter nicht lösen. Kernpunkt des Gesetzes ist die Freiheit der Selbstorganisation der neu geschaffenen Körperschaft. Daher entstehen an den Hochschulen im Land eine Vielzahl von unterschiedlichen Strukturen, die eine einfache Orientierung der Studenten verhindert.

Das Gesetz orientiert sich hinsichtlich der inneren Organisation der Körperschaft von vornherein nicht am Prinzip allgemeiner Akzeptanz. Für den Beschluss der ersten Organisationssatzung ist kein Quorum für eine Beteiligung an der Abstimmung vorgesehen. Das Verfahren orientiert sich damit an den bisher völlig unzureichenden Beteiligungsquoten. Auf diesem Wege eingeführte Körperschaften leiden von vornherein am Geburtsfehler zweifelhafter Legitimation und daraus resultierender fehlender Akzeptanz. Auch die Definition der Aufgaben der Körperschaft orientiert sich nicht an den Defiziten bisheriger Systeme. Durch die offene Kompetenzzuweisung wird das Aufgabenspektrum der Körperschaft beina-

ALLGEMEINES ZUR VS

he grenzenlos. Das Gesetz enthält keine Definition von Kernaufgaben der Verfassten Studierendenschaft. Es entsteht somit ein Eindruck der Willkür. In Hinblick auf die Finanzierung der Leistungen durch Beiträge fehlt eine Soll-Bestimmung zur Begrenzung der Leistungen auf einen Kernbereich.

Das Gesetz ermöglicht der Körperschaft stattdessen die Schaffung eines umfangreichen Leistungsangebots, für dessen Kosten die Studenten aufkommen müssen, ob die Leistung für sie brauchbar ist oder

nicht. Die Möglichkeit des Austritts aus der Körperschaft fehlt. Eine Regelung zur Beitragsbefreiung im Falle der absoluten Unbrauchbarkeit der Leistung der Verfassten Studierendenschaft, etwa im Falle eines Urlaubs- oder Auslandssemesters fehlt ebenfalls komplett. Insgesamt fehlt dem Gesetz ein klarer Rahmen, der den Studenten Orientierung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen an den Hochschulen gibt.



Öffentliche Anhörung zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft

NÜTZLICHE LINKS

Links zum Thema „Verfasste Studierendenschaft“

Urabstimmung:

- Hilfe bei der Urabstimmung des Satzungsvorschlags:

<https://docs.google.com/document/d/1wEqel9ITX25-UzJ4h0hh46QceD2XC4ntzGEQP18eW8w/edit?pli=1>

- Amtliche Bekanntmachung für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Stuttgart:

http://www.uni-stuttgart.de/zv/bekanntmachungen/bekanntsatzung_73_2012.pdf

Allgemeine:

- Informationsseite der FaVeVe+ zur Verfassten Studierendenschaft:

<https://www.faveve.uni-stuttgart.de/de/node/1395>

- Informationsseite des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/>

- Landeshochschulgesetz:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+Inhaltsverzeichnis&psml=bsbauueprod.psml&max=true>

- Gesetzentwurf des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz der Landesregierung mit Kommentaren:

http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/hochschulen/Verfasste-Studierendenschaft/VerfStudG_LT-Drucksache_15_1600.pdf

- Links zu allen Landeshochschulgesetzen:

http://www.gew.de/Landeshochschulgesetze_2.html

NÜTZLICHE LINKS

Satzungen und Organigramme:

- Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v4-4_mischmodell.pdf

- Erläuterung zum Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v4-4_satzungserläuterung_mischmodell.pdf

- Organigramm der Zentralebene zum Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/organigramm_v4-4_aufbau-zentralebene.pdf

- Organigramm als Gesamtüberblick zum Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/organigramm_v4-4_gesamtüberblick.pdf

- Organigramm der Fachschafts- und Fachgruppenebene zum Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/organigramm_v4-4_fachschaft-fachgruppen.pdf

- Kommentare zu den Organigrammen zum Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mischmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/organigramm_v4-4_kommentare.pdf

- Alter Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mitwirkungsmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v2-0_mitwirkungsmodell.pdf

- Erläuterung zum alten Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mitwirkungsmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/vs_satzung_v2-0_satzungserläuterung_mitwirkungsmodell.pdf

- Organigramm zum alten Satzungsvorschlag der FaVeVe+ „Mitwirkungsmodell“:

http://linguistik.fsen.faveve.uni-stuttgart.de/vs/organigramm_v2-0_mitwirkungsmodell.pdf

Termine

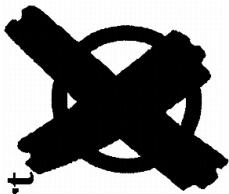
<u>Termine</u>		<u>Veranstalter</u>	<u>Ort</u>	
02-02-2013	10:00	Fritz-Erler-Forum Volkshochschule		Rechtspopulismus, rechte Gewalt und ihre Akzeptanz in der heutigen Gesellschaft
06-02-2013	19:00	Institut für Auslandsbeziehungen Landesmuseum Stuttgart		Gibt es eine europäische kulturelle Identität? Diskussion
08-02-2013	16:00	Uni Stuttgart M 17.02		Teil 1: Stuttgart 21 – Ein Projekt wird Wirklichkeit Teil 2: Grundwassermanagement Stefan Penn (Projektleiter), Martin Schönbeck (Kommunikation); beide von der DB ProjektBau GmbH
08-02-2013	20:30	Merlin		Songslam #4
13-02-2013	ganztägig	Dresden		Dresden Nazifrei (Demo und Blockade)
13-02-2013	20:15	Merlin		Stadtteilkino: Deliver us from evil
18-02-2013	20:00	Theaterhaus		Volker Pispers: Bis neulich ebenfalls am 19.02.2013
23-02-2013	10:00	Konrad-Adenauer-Stiftung Turmforum, Hbf Stuttgart		Vereinsarbeit: Bürgerengagement und Ehrenamt
05-03-2013	19:00	Fritz-Erler-Forum Esslingen, tba		Spekulation mit Nahrungsmitteln – Spiel mit dem Hunger? Diskussion
14-03-2013	19:00	Rosa-Luxemburg-Stiftung Regionalbüro Stuttgart		Deutsche Rüstungsexportoffensive: Die ökonomische und strategische „Logik“ der Merkel-Doktrin Jürgen Wagner, Informationsstelle Militarisierung, Tübingen
22-03-2013	19:00	Universum		Clubkonzert: Blackmail

Dauertermine

Uni

bis 3.3.2013	Foto-Ausstellung Stuttgart Stammheim	Kunstmuseum	15.01.-15.02.2013 Rückmeldung Uni Stuttgart
bis 3.3.2013	Frischzelle_17: Anahita Razmi (Ausstellung)	Kunstmuseum	08.04.-20.07.2013 Sommersemester 2013
1.-2.2.2013 23.3.2013	OpenFair Stuttgart	u.a. Forum 3	
23.-28.4.2013	Internationales Trickfilmfestival Stuttgart	Diverse Kinos Schlossplatz	

Abstimmung über die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Stuttgart



Abstimmungszeiten	Abstimmungsorte
Dienstag, 5. Februar 2013 9:00 Uhr – 16:00 Uhr	<i>Universitätsbereich Stadtmitte:</i> Kollegiengebäude II, Keplerstr. 17, Foyer
Mittwoch, 6. Februar 2013	<i>Universitätsbereich Vaihingen:</i> Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer IWZ, Pfaffenwaldring 9, Foyer